



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

5

Mai 2018 / 52. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Im Einsatz für die DPoIG-Stiftung



Seite 8 <

Veranstaltung der
Bundestagsfraktion
von CDU und CSU

Pakt für den
Rechtsstaat

Seite 18 <

Fachteil:

- Aktuelle Rechtsfragen
zu Radarwarngeräten
in Kraftfahrzeugen
- Verjährung bei
Vergewaltigung
- „Knöllchen-Horst“



Einsatz in der Natur und für die Kolleginnen und Kollegen

Die DPoIG-Stiftung rief zum Arbeitseinsatz.

Von Wolfgang Ladebeck,
stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender

Die Beschäftigten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland arbeiten 24 Stunden sieben Tage die Woche im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger. Jedoch hat sich das Verhältnis einiger Menschen in unserer Gesellschaft zu diesem Dienstleister auffällig zum Negativen entwickelt. Die Gewalt gegenüber den Sicherheitskräften nimmt zu. Eine Verwundungserosion auf der einen Seite und eine schwindende Normalakzeptanz gegenüber dem Gemeinwesen mit rücksichtsloser Selbstverwirklichung des Einzelnen auf der anderen Seite durch zunehmende Gewalt sind feststellbar. Da werden unter anderem Polizeibeamte angepöbelt, angegriffen, wider besseres Wissen angezeigt, Feuerwehrleute beim Löschen angegriffen, Rettungssanitäter bei der Ersten Hilfe behindert.

► Polizeibeschäftigte brauchen Unterstützung

Kein Beruf ist von so hohen physischen und psychischen Belastungen und so traumatischen Erlebnissen geprägt wie der von Polizistinnen und Polizisten, aber auch von Feuerwehrleuten oder Rettungssanitätern. Extremsituationen gehören zum täglichen Geschäft. Aber wer fühlt sich verantwortlich für die Helfer in der Not, die Verletzten oder traumatisierten Beamten? Während die körperlichen Schäden, die Wunden einer Schussverletzung schnell verheilen, bleiben oft die Erlebnisse von einem Unfall, Brand, einer Geiselnahme oder gar die eines getöteten Kollegen im Kopf.

Verletzte Polizistinnen und Polizisten und ihre Familienangehörigen brauchen nach Schicksalsschlägen Hilfe, allerdings nicht nur finanzielle. Hier setzt die Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft an, denn für die DPoIG ist soziales Engagement selbstverständlich. Die Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, bundesweit nicht nur Polizeibeamten, sondern auch anderen Sicherheitskräften wie Justizvollzugsbeamten, Berufsfeuerwehrbeamten oder Zollbeamten, die im Dienst verletzt wurden, und auch den Hinterbliebenen von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften zu helfen. Selbstlos und ganz unabhängig davon, welcher Gewerkschaft die Betroffenen angehören.

Bei Verletzungen, bei traumatischen Erlebnissen oder dem Verlust des Partners durch Unfall oder Mord wird den Beschäftigten von Polizei, Justiz oder Feuerwehr und ihren Familienangehörigen ein kostenfreier und, wenn erwünscht, betreuter Aufenthalt in den Häusern der Stiftung ermöglicht. Wenn Dienstherr und Gesetz am Ende sind, ist die Stiftung der DPoIG als unterstützende und betreuende Maßnahme zur Stelle.

► Waldgebiet neu gestaltet

Nun bot sich die einmalige Gelegenheit, unmittelbar in der Nähe der Häuser in Fall eine Waldfläche von 1,375 Hektar für das neue Projekt „Therapieraum Natur“ unter Anleitung der „Bayerischen Staatsforsten“ und seiner Mitarbeiter neu zu gestalten.



► Wolfgang Ladebeck

In diesem Wald, überwiegend Fichtenmonokultur, sollen gut begehbare Wege – kinder- und behindertengerecht – Wildsträucher für Insekten und seltene Vogelarten, verschiedene Laub- und Nadelbäume und unterschiedliche Lehrpfade angebaut, gepflanzt und angelegt werden. Der Wald soll eine Wohlfühloase für die Regeneration an Leib und Seele der Allgemeinheit und so auch der geschädigten Kolleginnen und Kollegen sowie ihrer Familien werden. Um diese Wohlfühloase zu errichten, braucht es Helfer für die Helfer in Not, die sich dann an diesem Ort erholen können.

Unter dem Motto vom Vorsitzenden der Stiftung, Berend Jochem, „Packen wir es an“ meldeten sich nach einem Aufruf durch die Stiftung viele Kolleginnen und Kollegen, meist ehemalige, aber auch aktive Polizeibeamtinnen und -beamte spontan und erklärten sich bereit, für eine Woche die erforderliche Hilfeleistung zur Umgestaltung des Waldes im Ehrenamt zu unterstützen.

So trafen sich zu einem ersten Arbeitseinsatz vom 15. April bis zum 21. April 2018 aus den Ländern Bayern, Baden-Würt-

temberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt elf Männer und eine Frau, der Stiftungschef Berend Jochem sowie Helfer der Bayerischen Staatsforsten. Unter teilweise extremen Witterungsbedingungen, Regen, Wind, Nebel und auch stechende Sonne, wurde durch diese Kräfte in der Woche Beachtliches mit sehr hohem Engagement geleistet. Persönlich imponierte mir der Enthusiasmus, das Selbstverständnis, das kameradschaftliche gemeinsame Handeln und der unbedingte Einsatzwille der Freiwilligen am Projekt, an dem ich mit teilnehmen durfte.

Bis zum 21. April 2018 waren 650 Sträucher und 400 Bäume unterschiedlicher Arten im „Therapieraum Natur“ gepflanzt.

Die DPoIG dankt den Kolleginnen und Kollegen für das große Engagement während dieses ersten Arbeitseinsatzes für das neue Projekt „Therapieraum Natur“ der Stiftung der DPoIG und wünscht dem gesamten Team weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung des Projekts, damit die spätere Nutzung der Wohlfühloase für unsere Kolleginnen und Kollegen ein voller Erfolg wird. ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.deIhre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

> Leitartikel: Einsatz in der Natur und für die Kolleginnen und Kollegen	3
> 1. Berliner Kongress für wehrhafte Demokratie	4
> DPoIG-Bundeshauptvorstand berät sicherheitspolitische Themen	5
> Gespräch mit der rechtspolitischen Sprecherin der Unionsfraktion: Polizei und Justiz stärken	6
> Pakt für den Rechtsstaat – Zur Stärkung von Polizei und Justiz	8
> Ziele moderner kriminalpolizeilicher Arbeit	9
> Mit Leidenschaft im Arbeitseinsatz für die DPoIG-Stiftung	10
> EPU fordert Mindestnormen für Ausrüstung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Polizei in Europa	12
> Urlaubsangebote	13
> Ein Kommissar, der im Rollstuhl sitzt	14
> In Sicht: Wahl der Schwerbehindertenvertretungen	15
> Proteste zeigen Wirkung!	16
> Fachteil:	
– Aktuelle Rechtsfragen zu Radarwarngeräten in Kraftfahrzeugen	18
– Verjährung bei Vergewaltigung	20
– „Knöllchen-Horst“: Bearbeitungszwang für die Behörde?	21

> dbb	
> Einkommensrunde 2018: Moderner Abschluss mit Weitblick	25
> Neuregelung der Grundsteuer-Reform: Keine Mehrbelastungen für Finanzämter und Bürger	29
> Spitzengespräch im Bundesarbeitsministerium	29
> 4. dbb Forum Behindertenpolitik: Arbeiten 4.0 – Inklusionschancen der Digitalisierung nutzen	30
> standpunkt	
Europapolitische Koordinierung der neuen Bundesregierung: Zurück in die Zukunft?	34
> vorsorgewerk	38
> online	40
> mitgliedsgewerkschaften	42

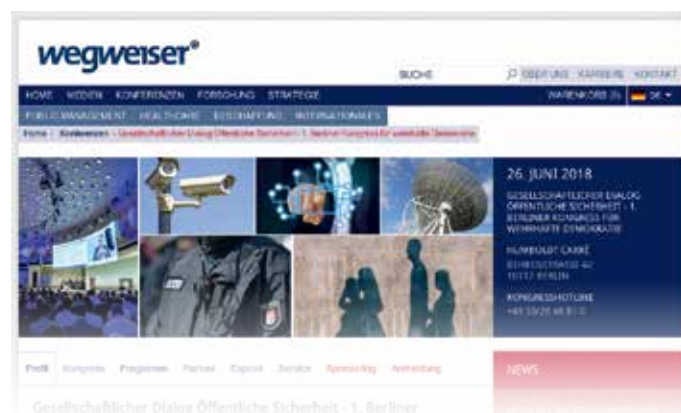
> Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. Telefon: 030.47378123. Telefax: 030.47378125. INTERNET: www.dpolg.de. E-Mail: dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIF-TEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. Telefon: 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. Telefon + Telefax: 02638.1463. E-Mail: roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © DPoIG. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. Telefon: 030.7261917-0. Telefax: 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 49,00 Euro zzgl. 12,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,10 Euro zzgl. 1,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. Telefon: 030.4081-40. Telefax: 030.4081-5598. Internet: www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. Internet: www.dbbverlag.de. E-Mail: kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. Telefon: 030.7261917-0. Telefax: 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediacerter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Telefon: 02102.74023-0. Telefax: 02102.74023-99. E-Mail: mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen. Telefon: 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk. Telefon: 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski. Telefon: 02102.74023-712. Preisliste 59 (dbb magazin) und Preisliste 39 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2017. **Druckauflage dbb magazin:** 598651 (IVV 1/2018). **Druckauflage Polizeispiegel:** 74851 (IVV 1/2018). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



1. Berliner Kongress für wehrhafte Demokratie



Der Kongress greift am 26. Juni 2018 in Berlin vor dem Hintergrund neuer und sich durch Globalisierung und Digitalisierung rasant veränderter Bedrohungslagen einmal jährlich fünf bis sechs Leitfragen der öffentlichen Sicherheit auf und organisiert einen gesellschaftlichen Dialog mit der Politik in Europa, dem Bund, den Ländern und Kommunen sowie den Sicherheitsbehörden. Die Leitfragen orientieren sich an Querschnittsthemen, die sich über verschiedene Institutionen und Einsatzgebiete sowie staatliche und föderale Ebenen erstrecken.

Ein Forum wird sich mit der Frage beschäftigen, wie sich das Image von Polizei und Sicherheitsbehörden verbessern lässt, wie die Anerkennung in

der Gesellschaft gesteigert und wie die Polizei vor Gewalt und Respektlosigkeit geschützt werden kann. Forumsteilnehmer wird unter anderem **DPoIG-Bundsvorsitzender Rainer Wendt** sein. In weiteren Foren, so zum G-20-Gipfel in Hamburg und zur Frage der gesellschaftlichen Anerkennung der Polizei, werden der **1. stellvertretende Bundesvorsitzende Joachim Lenders** sowie die **DPoIG-Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann** erwartet.

Mehr Informationen und Anmeldung unter

www.wegweiser.de/de/gesellschaftlicher-dialog-oeffentliche-sicherheit-1-berliner-kongress-fuer-wehrhafte-demokratie



DPolG-Bundeshauptvorstand berät sicherheitspolitische Themen

Neben grundsätzlichen Überlegungen, wie die DPolG auch zukünftig für ihre Mitglieder attraktiv bleibt und dem jüngsten Tarifabschluss für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen (vergleiche Seite 25 ff./dbb Teil) erörterten die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes in der Sitzung am 22./23. April 2018 in Kühlungsborn eine Reihe von sicherheitspolitischen Themen:

➤ **Ausbildungskapazitäten und Kriminalitätsentwicklung**

Die aktuellen Einstellungsoffensiven wurden ebenso begrüßt wie der Aufbau von weiteren Ausbildungskapazitäten gefordert. Über die Tatsache, dass bei der Polizei weiterhin ein hoher Personalbedarf besteht, dürfte zwar auch in der Politik weithin Einigkeit bestehen. Aber kaum vermitteln die Zahlen der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) den Eindruck, dass die Kriminalität im Land rückläufig sei, da die Zahl der in Deutschland registrierten Straftaten im vergangenen Jahr um fast zehn Prozent gesunken ist, werden Stimmen laut, die gewerkschaftliche Forderungen nach mehr Personal für überzogen halten.

Auch wenn zum Beispiel die Zahlen bei Einbruchdiebstählen eine Trendwende andeuten, ist die Forderung der Union, die Polizei weiter zu stärken, nach Auffassung des Bundeshauptvorstandes richtig, damit sich dieser Trend verstetigt. Zustimmung verdient auch das Bestreben, Telefonüberwachungsmaßnahmen bei jeder Art von Wohnungseinbruchsdiebstählen vornehmen zu können und nicht nur, wenn eine Bande am Werk war.



➤ Bundesvorsitzender Rainer Wendt legte gemeinsam mit der Bundesleitung den Bericht zur Lage vor.

➤ **„Ankerzentren“**

Das Vorhaben des Innenministers, im Zuge der Flüchtlingspolitik sogenannte „Ankerzentren“ einzurichten und ein „Bundesausreisezentrum“ zu schaffen, bewertet das zweithöchste Gremium der DPolG zwar nicht von vornherein als abwegig. Neben nicht geklärten Zuständigkeitsfragen dürfte aber vor allem die praktische Umsetzung der Idee für Schwierigkeiten sorgen, die keinesfalls zulasten der Kolleginnen und Kollegen gehen dürfen.

➤ **„Musterpolizeigesetz“**

Das gegenwärtig in politischen Beratungen diskutierte „Musterpolizeigesetz“ für bundesweit einheitliche Standards dürfte angesichts der föderalen Strukturen in Deutschland und aktueller Reformen der Landes-

polizeigesetze noch lange ein politisches Vorhaben bleiben.

➤ **Eilkompetenz von Zollbediensteten**

Die DPolG unterstützt die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) darin, Vollzugsbeamten des Zolls die rechtliche Ermächtigung zu geben, Betroffene oder Beschuldigte in OWiG- oder Strafverfahren im Zuge einer Eilkompetenz festzuhalten.

Derzeit gibt es keine bundesweit gültige Rechtsgrundlage zum Festhalten Betroffener bis zum Eintreffen der Polizei. Lediglich § 12 d ZollVG regelt Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landes. Im Bereich von Straftaten kommt zwar gegebenenfalls das „Jedermanns-Recht“

des § 127 Abs. 1 StPO in Betracht. Im Bereich von Ordnungswidrigkeiten gibt § 46 OWiG eine solche Kompetenz jedoch nicht her. Die Schaffung einer subsidiären Eilkompetenz wäre das probate Mittel, dem Problem zu begegnen.

➤ **„Enkeltrickbetrug“**

Beraten wurde ferner das Bestreben des CSU-Arbeitskreises Polizei und Innere Sicherheit, den Straftatenkatalog des § 100 g Abs. 2 StPO um besonders schwere Fälle des Betrugs gemäß § 263 Abs. 3 Satz 2 StGB wie den „Enkeltrickbetrug“ zu erweitern. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein besonders perfides bandenmäßiges arbeitsteiliges Vorgehen zulasten betagter Menschen, welche diese zum Teil um ihr gesamtes Ersparnis, der Altersversorgung dienendes Vermögen bringt.

Derzeit stellt der „Enkeltrickbetrug“ kein eigenständiges Delikt dar, sondern unterfällt dem allgemeinen Betrugstatbestand des § 263 StGB. Nach bisheriger Gesetzeslage dürfen gemäß § 100 g Abs. 2 StPO gespeicherte Verkehrsdaten nicht zu Ermittlungszwecken erhoben werden, da der Betrugstatbestand (egal in welcher Form) derartige Datenabfragen nach § 100 g Abs. 2 StPO nicht gestattet.



➤ Der Bundeshauptvorstand kam zu seiner jährlichen Sitzung in Kühlungsborn zusammen.

■ Gedenktag für im Dienst verstorbene Polizeikräfte

Mit dem Ziel der Verbesserung und Bewusstseinsveränderung der Betrachtung derartiger Vorkommnisse in der Gesellschaft, hat sich das Gremium dafür aus-

gesprochen, sich politisch dafür einzusetzen, für den 29. September einen bundesweiten Gedenktag für im Dienst verstorbene Polizeikräfte einzuführen. An diesem Tag, zum heiligen St. Michael, wird dem Erzengel Michael gedacht. Dieser ist der

Schutzpatron für Polizei- und Streitkräfte; daher wäre dieser Tag als Gedenktag prädestiniert.

Ein Gedenktag wird besonders in den sozialen Medien von verschiedenen Personen sowie Vereinen angesprochen und ge-

fordert. Auch viele Kolleginnen und Kollegen fordern offensiv Wertschätzung und Gedenken für Polizeikräfte ein. Der Tag könnte bundesweit mit einer Gedenkminute und/oder auch mit einer Gedenkfeier/Gottesdienst begangen werden. ■

Gespräch mit der rechtspolitischen Sprecherin der Unionsfraktion

Polizei und Justiz stärken

In einem Gespräch mit der Sprecherin für Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker, erörterte DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt am 26. März 2018 in Berlin aktuelle rechts- und innenpolitische Themen sowie Gesetzesvorhaben.

So regt die DPoIG an, im allgemeinen Meldegesetz eine Auskunftssperre für Polizeibeschäftigte zu ermöglichen. In jüngster Vergangenheit kam es vor, dass Kolleginnen und Kollegen zu Hause aufgesucht und bedroht wurden. Die DPoIG fordert deshalb, das Bundesmeldegesetz dahingehend zu ändern, dass die Zugehörigkeit als Beschäftigter einer Sicherheitsbehörde ausreicht, um einen Sperrvermerk im Melderegister zu erwirken. Staat und Dienstherr sind hier eindeutig in der Fürsorgepflicht.

Überdies brachte der DPoIG-Bundesvorsitzende das Anliegen vor, eine Regelung zu treffen, die einzelnen Personen das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit verbietet, die sich als charakterlich ungeeignet erwiesen haben. Ein solches individuelles Waffenverbot könnte als Nebenstrafe ausgesprochen werden, beispielsweise dann, wenn Personen wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden.

Im Bereich der verkehrspolitischen Themen drängt die DPoIG nach wie vor auf eine Einführung der Halterhaftung für den fließenden Verkehr. Mindestens aber sollte es eine „Halterkostenhaftung“ geben, wie sie im ruhenden Verkehr üblich ist. Damit würden wenigstens die



➤ Elisabeth Winkelmeier-Becker (MdB, CDU) im Gespräch mit dem DPoIG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt.

Kosten des Verwaltungsaufwandes dem Halter übertragen werden. Bis jetzt müssen die Steuerzahler für diese Kosten aufkommen, was einem jährlichen Gesamtvolumen von bundesweit mehreren Hundert Millionen Euro entspricht.

Aber nicht nur im verkehrspolitischen Bereich sind Fragen offen, auch im sicherheitspolitischen harret so manches Problem noch seiner Lösung. So ist nach wie vor ungeklärt, in welcher Art und Weise die sogenannte Vorratsdatenspeicherung angewandt werden darf. Ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wurde in Deutschland im Oktober 2015 verabschiedet und trat im Dezember 2015 in Kraft. Von mehreren Seiten wurden Verfassungsbeschwerden gegen dieses Gesetz erhoben.

Im Dezember 2016 bekräftigte der Europäische Gerichtshof, dass eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung nicht zulässig sei. Damit wurde die Vorratsdatenspeicherung „faktisch ausgesetzt“ und die Mitgliedsstaaten warten nun auf eine abschließende gerichtliche Klärung. Elisabeth Winkelmeier-Becker hofft auf eine baldige Klärung, da in den einzelnen EU-Staaten bis dato unterschiedliche Regelungen gelten. Eine große Skepsis gegenüber der Speicherung von Telekommunikationsdaten macht sie jedoch vor allem in Deutschland aus. Hier sei noch viel Aufklärungsarbeit notwendig, um zu zeigen, dem Staat geht es nicht um die Daten seiner Bürgerinnen und Bürger, sondern um wirksame Kriminalitätsbekämpfung. DPoIG-Bundesvor-

sitzender Wendt verdeutlichte, dass er dies ebenso sieht.

➤ „Pakt für den Rechtsstaat“ auf den Weg bringen

Um die Herausforderungen für Polizei und Justiz praktisch anzugehen, hat die neue Große Koalition einen „Pakt für den Rechtsstaat“ im Koalitionsvertrag beschlossen. Ziel soll sein, die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates durch mehr Personal, bessere Ausstattung und ein effizienteres Verfahrensrecht zu verbessern, erläuterte Winkelmeier-Becker. Neben einer starken Polizei braucht es eine handlungsfähige Justiz. Bund und Länder sollen deshalb personell aufgestockt und der Datenaustausch zwischen Justiz und Polizei erleichtert werden.

Die DPoIG unterstützt die Forderungen des Deutschen Richterbundes, sowohl bei Staatsanwaltschaften als auch bei Gerichten das Personal deutlich aufzustocken. Rainer Wendt: „Aber auch im Justizvollzug muss dringend nachgebessert werden, das betrifft nicht nur die Justizvollzugsanstalten, aber die in besonderer Weise. Außerdem klagen Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer und das Verwaltungspersonal, dass die Justiz überall am Limit arbeitet. Die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen läuft ins Leere, wenn die Justiz insgesamt nicht auch gestärkt wird!“ ■

Veranstaltung der Bundestagsfraktion von CDU und CSU

Pakt für den Rechtsstaat – Zur Stärkung von Polizei und Justiz

Zur Zukunft von Recht und Sicherheit in Deutschland veranstaltete die Bundestagsfraktion von CDU/CSU am 25. April 2018 eine Veranstaltung mit Experten aus Politik sowie Polizei und Justiz im Deutschen Bundestag vor rund 200 Zuhörern. DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt nahm an der Diskussionsrunde zu Polizei und Sicherheitsbehörden teil.

Zunächst eröffnete Bundesinnenminister **Horst Seehofer** mit einer Rede zu Lage und Ausblick von Rechtsstaat und Sicherheit in Deutschland die Veranstaltung. Zu Beginn stellte er unmissverständlich klar, dass der Rechtsstaat Gewalt niemals weichen dürfe. Entsprechend müssten Polizei und Justiz ausgestattet werden. Die Koalitionsvereinbarung strebt deshalb einen Pakt für den Rechtsstaat an, der mehr Personal für Polizei und Justiz, eine modernere Sachmittelausstattung und eine bessere Vernetzung der Behörden untereinander vorsieht. Bund und Länder werden dazu in naher Zukunft konkrete Maßnahmen auf den Weg bringen. Am Ende der Legislaturperiode soll es heißen: Unser Land ist im Bereich der inneren Sicherheit moderner, schneller und effizienter geworden.

Seehofer hob eindringlich hervor, wie wichtig es sei, diejenigen zu schützen, die uns schützen. Den Polizeibeschäftigten sei zu danken für ihren täglichen Einsatz und wer Gewalt gegen Polizeikräfte ausübe, sollte von Staat und Gesellschaft null Toleranz erwarten. Der Staat habe bereits mit der verschärften Strafandrohung bei Gewalt gegen Polizeibeamte ein Zeichen gesetzt, nun



➤ Bundesinnenminister Horst Seehofer im Gespräch mit der DPoIG-Bundesleitung

müsse auch die Gesellschaft immer wieder deutlich machen, dass sie jegliche Art von Angriffen gegen Polizisten verurteilt.

➤ Diskussion zu Sicherheit und Polizei

In der folgenden Diskussionsrunde zum Thema „Polizei und Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus weiter stärken“ diskutierten DPoIG-Bundesvorsitzender **Rainer Wendt**, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Innen und Heimat der Fraktion, **Mathias Middelberg** sowie der ständige Vertreter des Inspektors der Hessischen Polizei, **Andreas Röhrig**. Rainer Wendt unterstrich und lobte das Vorhaben der Koalition, Polizei und Justiz besser auszustatten. Es

gehe aber nicht nur um mehr Stellen und bessere Technik, sondern auch um notwendige Befugnisse. Bayern und Sachsen haben in jüngster Zeit wegweisende Polizeigesetze auf den Weg gebracht, so Wendt. Die Kritik daran sei zwar groß, jedoch seien diese Gesetze wichtig. Denn oft heiße es, die Polizei solle zwar alles wissen, dürfe aber von der Planung und vor der Begehung von Straftaten nichts erfahren. Die Polizei muss endlich „vor die Lage kommen“ und die notwendigen Instrumente wie die Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung bekommen. Mutmaßliche Gefährder sollen rechtzeitig identifiziert werden können. Letztlich verlieren wir Freiheit, wenn wir nicht für mehr Sicherheit sorgen, so der DPoIG-Bundesvorsitzende.

Das betreffe auch den Einsatz intelligenter Videotechnik, deren verstärkte Installation sich die Koalition – namentlich der Bundesinnenminister – sich auf die Fahnen geschrieben hat. Natürlich werde nicht jede Straftat dadurch verhindert, aber zur Aufklärung habe sie schon häufig beigetragen. Überdies steige der Druck auf die Täter, sich aufgrund veröffentlichter Videoaufnahmen der Justiz zu stellen.

Andreas Röhrig, als Vertreter einer Landespolizei, sieht die Polizei bei der Bekämpfung einiger Kriminalitätsphänomene auf einem guten Weg. So sei die Zahl der Wohnungseinbrüche zurückgegangen, was nicht zuletzt einer verstärkten Zusammenarbeit von Bund (BKA) und Ländern zu verdanken sei. Fraktionsexperte Mathias Middelberg hob noch einmal die Bedeutung eines starken Rechtsstaates hervor. Die Ereignisse rund um den G20-Gipfel hätten gezeigt, wie notwendig konsequentes und schnelles Eingreifen sei, um Straftäter eindeutig in die Schranken zu weisen.

In der zweiten Diskussionsrunde ging es um eine bessere Ausstattung der Justiz sowie ein effizienteres Verfahrensrecht. Die Diskutanten **Jens Gnisa**, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, **Elisabeth Winkelmeier-Becker**, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion, sowie **Dr. Winfried Bausback**, Bayerischer Staatsminister der Justiz, waren sich einig, die Justiz muss personell aufgestockt werden. Zudem sollten Verfahren gestrafft und die Nachwuchsgewinnung intensiviert werden. ■



➤ Die Diskussionsrunde zum Thema Polizei mit Mathias Middelberg, Dr. Helene Bubrowski, Andreas Röhrig und Rainer Wendt (von links)

DPoIG-Kommission Kriminalpolizei tagt in Aschaffenburg

Ziele moderner kriminalpolizeilicher Arbeit



© DPoIG

Beim Thema Cybercrime sollte es mehr Beratungsangebote geben.

minalität bis zur Spezialisierung. Um dies zu ermöglichen, sollten sie soweit wie möglich von bürokratischen Tätigkeiten befreit werden, welche an unterstützendes Personal übertragen werden. Bezüglich der Personaleinstellung sind mehrere Wege möglich, so ist sowohl ein Seiteneinstieg als auch ein Laufbahnzweigwechsel von S zu K denkbar.

Beim Besuch der Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg konnten sich die Kommissionsmitglieder einen speziellen Einblick verschaffen. Trotz räumlicher Engpässe versuchen die 120 Mitarbeiter den gegenwärtigen Anforderungen gerecht zu werden. Beeindruckt hat die Kommission auch die zwölfköpfige temporäre Ermittlungsgruppe für die Aufarbeitung von Altfällen, zu mal acht Mitglieder aus der Stammmannschaft der Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg rekrutiert wurden.

Eine große Belastung, wie der Dienststellenleiter und Kommissionsmitglied Kriminaloberrat Markus Schlemmer darstellte.

Im Herbst 2018 wird sich die Kommission in Hamburg treffen und die Fachtagung für 2019 vorbereiten. Inhaltlich wird sich die Fachtagung mit den Belastungen des kriminalpolizeilichen Alltags bei herausragenden Geschehnissen befassen.

*Markus Schlemmer,
Mitglied der Kommission Kripo*

Besuch bei der Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg: Manfred Ripberger, Norbert Wolf, Steffen Lehbrink, Markus Schlemmer, Wolfgang Laudon (von links)

Die Kommission Kriminalpolizei traf sich vom 19. April bis zum 21. April 2018 in Aschaffenburg zum internen Austausch und zur Erarbeitung gewerkschaftlicher Standpunkte kriminalpolizeiliche Themen betreffend. Thorsten Grimm vom DPoIG-Landeshauptvorstand Bayern besuchte die Kommission und begrüßte die Arbeit der Spezialisten.

Die Mitglieder der Kommission Kripo fassten sich intensiv mit den Standpunkten zu den Themen Wohnungseinbruchsdiebstahl, Berufsbild Kriminalist und Cybercrime.

> **Wohnungseinbruchskriminalität** ist nach wie vor ein großes Problem. Die Aufklärungsquote ist niedrig, bei der Täterstruktur hat man es mit einem hohen Anteil organisierter Banden aus dem Ausland zu tun. Die Kommission fordert zur Bekämpfung unter anderem verpflichtende rechtliche Regelungen für den Wohnungsbau unter Berücksichtigung der städtebaulichen Kriminalprävention.

on. Zudem müssen Gesetze den heutigen Ermittlungserfordernissen angepasst werden (Beweislastumkehr, Aufnahme Wohnungseinbruch in den § 100 a StPO, Aufnahme der TKÜ in die Polizeigesetze der Länder). Die Polizei benötigt moderne Technikausstattung und der Datenaustausch zwischen den Ländern muss intensiviert werden.

> **Cybercrime**
Man geht von einer hohen Dunkelziffer aus, da Cyberkriminalität alle Bereiche des privaten und öffentlichen

Lebens betrifft. Eine Spezialisierung der polizeilichen Fachkräfte ist zwingend erforderlich. Bund und Länder müssen für Personal und Technik ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Überdies plädiert die DPoIG für die Schaffung von Informations- und Beratungsstellen.

> **Berufsbild Kriminalist**
Die Kommission erwartet, dass Kriminalität von Kriminalisten bearbeitet wird. Die Sachbearbeiter müssen in die Ermittlungstätigkeit hineinwachsen, von der Alltagskri-



© Forum Kriminalprävention

Auch im Bereich der Wohnungseinbruchskriminalität setzt die Polizei auf Prävention.

Therapieraum Natur

Mit Leidenschaft im Arbeitseinsatz für die DPolG-Stiftung

Von Olaf Sendel, Regionalbeauftragter der neuen Länder und Berlin



➤ Gerhard, genannt Felix, Sigg, Hermann und Norbert konzentriert bei der Arbeit.

Am 15. April 2018 trafen nach und nach freiwillige Helfer für die erste Einsatzwoche für das neue Projekt der DPolG-Stiftung in Fall ein. Noch am Abend wurden alle Helfer vom Vorsitzenden der Stiftung, Berend Jochem, und von Oberförster a. D. Othmar Mayer in ihre Aufgaben eingewiesen. Hinter dem ehemaligen Forsthaus standen, nach Pflanzgut sortiert, Sträucher und Bäume in Gruppen bereit. Alle Pflanzen waren handverlesen und zertifiziert. Vertraut gemacht damit, dass die Pflanzung dieser riesigen Menge die Aufgabe der Woche sei, verfielen doch einige in betroffenes Schweigen. Die Aufgabe war beachtlich!

Am 16. April 2018 um 6.30 Uhr begannen die Ersten mit den Vorbereitungen. Nach einem Frühstück mit Arbeitsbesprechung um 7.30 Uhr stand um

8.30 Uhr jeder an seinem Arbeitsabschnitt und traf Vorbereitungen zur Pflanzung. Mit stoischer, ruhiger und konzentrierter Hingabe rückten die Arbeitstrupps Stück für Stück

an den Wegen entlang, bohrten Löcher, füllten Aktivatoren sowie Dünger und im Anschluss die festgelegten Pflanzen ein, die dann mit Humus eingepflanzt wurden.



➤ Edgar, Hans und Uwe beim Einpflanzen eines Baumes.

Nach dem ersten Tag standen zwei Reihen von je 600 Metern und 231 Pflanzen.

Am zweiten Tag stand bereits die fünfte Reihe. Täglich wurde bis 17 Uhr durchgezogen. Nur zum Mittag wurde für 30 Minuten und zum Kaffee für 15 Minuten unterbrochen. Die anleitenden vier Forstleute waren über die pünktliche, konzentrierte zügige Arbeit der Freiwilligen beeindruckt. Herrmann, 73 Jahre und aus Oberfranken, motivierte immer wieder die Jüngeren und legte ein beachtliches Tempo vor. Am Mittwoch und Donnerstag wurden weitere Bäume gepflanzt, verschnitten und angepfählt. Darüber hinaus wurde begonnen, die Wegefassungen zu bauen.

Auf Anregung der Universität Weihenstephan wurden am Donnerstag und Freitag um alle Büsche und Bäume spezielle Baumscheiben aus einer Filzpappe gelegt, um auf ökologische Art und Weise das Leben



> Die drei Sachsen-Anhaltiner – Olaf, Wolfgang und Perle – mit Schwung und guter Laune dabei.



> Der Baum steht und kann nun wachsen.

der Mikroorganismen und Nutzinsekten zu begünstigen. Am Sonnabend wurden die ersten Arbeiten beendet, die nächsten Schritte, Bekämpfung von Brombeeren und chinesischem Springkraut, als auch 1 100 Pflanztöpfe und Arbeitsgeräte gereinigt, in das Gerätehaus gehängt oder/und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt.

Am 21. April 2018 waren 650 verschiedene Arten von Sträuchern und 400 verschiedene Bäume, also 1 100 Pflanzen gepflanzt. Ein Traktor bohrte 900 Pflanzlöcher und während der Pflanzung wurden 20 Tonnen Pflanzenerde und einige Säcke Dünger verarbeitet.

> Warum waren die Helfer gekommen?

Siggi F. (64, Kriminalbeamter a. D. aus Bayreuth): „Ich hatte in meiner Dienstzeit sehr schwierige Einsätze erlebt. Da habe ich verstanden, dass wir die Stiftung für uns und unsere Kollegen brauchen. Deshalb bin ich hier.“

Uwe K. (64, pensionierter Dienstgruppenleiter der BuPol): „Ich war mit meiner Dienstgruppe in Winnenden dabei. Hier will ich dabei sein!“

Norbert R. (60, soeben pensionierter Schutzmann aus Oberfranken): „Ich habe 40 Dienst-

jahre hinter mir und bin gut durchgekommen. Dafür will ich was zurückgeben!“

Gerhard F. (60, Polizeibeamter a. D. aus Selb): „Ich habe mit Norbert 40 Jahre zusammen gearbeitet. Als er mir erzählte, was für ein Projekt hier wachsen soll, wollten wir mitmachen!“

Hans B. (64, pensionierter Polizeiposten aus Bopfingen): Ich habe sehr viele extreme Situationen erlebt und erfahren, dass nicht alle Kollegen das so einfach hinnehmen konnten. Deshalb will ich was für sie tun!“

Wolfgang L. (Landesvorsitzender von Sachsen-Anhalt und jahrelang PR-Vorsitzender): „Ich war jahrelang der Regionalbeauftragte der Ostländer

und weiß also, wieviel Hilfe die Stiftung leistet. Die Lage hat sich nicht entspannt, der Bedarf an Hilfe wächst. Also bin ich hier, das Projekt ist wichtig!“

Stefan P. (55, Polizeibeamter aus Magdeburg): „Ich halte das für sehr wichtig. Viele Kollegen, die angeschossen wurden oder die traumatisiert waren, habe ich hierhergeschickt. Deshalb bin ich hier.“

Monika M. (51, Ehefrau eines Polizisten aus NRW): „Ich war schon mit meiner Familie hier. So habe ich die Stiftung und ihre Arbeit kennengelernt. Als mein Mann sagte, dass er hier helfen will, war mir klar, dass wir das zusammen machen.“

Michael M. (53, DGL in Troisdorf): „Durch Kollegen habe

ich die Stiftung selbst kennengelernt. Ich habe auch geschädigte Kollegen als Stiftungsfälle vermittelt. Hier kann man sich wiederfinden. Ich finde die Ruhe und Geborgenheit, die man hier erfährt, einfach überwältigend!“

Herrmann S. (73, Ermittlungsbeamter a. D. aus Naila): „Ich bin ein hilfsbereiter Mensch und gern in der Natur. Als ich das gelesen habe, wollte ich was für meine Kollegen tun. Da hat meine Frau gesagt, für diese Sache lass ich Dich gehen!“

Edgar S. (61, Kriminalbeamter a. D. aus Satteldorf): „Im POLIZEISPIEGEL hatte ich das gelesen. Fast 45 Jahre bin ich unverletzt durch den Dienst gekommen. Da habe ich meiner Frau gesagt, hier werde ich mitmachen und so helfen!“



> Für Michael und Monika Martin aus Nordrhein-Westfalen war schnell klar, beim Einsatz für die Stiftung machen sie mit.

Alles in allem war es eine Gruppe von Menschen, die sich vorher nicht kannten, aber aus dem eigenem Erleben und dem Willen, den eigenen Kolleginnen und Kollegen zu helfen, zusammen arbeiteten, dienten und (für mich) „Großes“ geleistet haben!

Fahrt hin! Seht es Euch an! Es ist für die in unseren Reihen, die Schweres erfahren und erleben mussten, die Zuwendung der Stiftung verdient haben und an unserer Seite arbeiten!

EPU fordert Mindestnormen für Ausrüstung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Polizei in Europa

Die Studie der Europäischen Polizeionion (EPU) zum Projekt „Mindeststandards für maximale Sicherheit“ für europäische Polizeikräfte stand im Mittelpunkt einer Tagung in Sofia Anfang April. Da Bulgarien im ersten Halbjahr 2018 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat, wurde dies genutzt, die massiven Ausrüstungs- und Ausbildungsprobleme insbesondere der Polizeikräfte im osteuropäischen Raum der internationalen Presse aufzuzeigen. Für die DPoIG nahmen Bundesvorsitzender Rainer Wendt und EPU-Vize Hermann Benker teil.

In einer EPU-Studie hatten 15 europäische Partnerpolizeigewerkschaften erhebliche Miss-



> Konferenzteilnehmer aus Bulgarien, Rumänien, Polen, der Ukraine, Moldawien, Bosnien-Herzegowina, Spanien, Österreich, den Niederlanden und Deutschland

schreitende Kriminalität und den gewalttätigen Terrorismus sowie den nach wie vor anhaltenden Flüchtlingsstrom geprägt ist. Aufgrund der mangelhaften persönlichen und

der europäischen Bevölkerung gewährleisten und dabei selbst Leib und Leben riskieren, verdienen dabei selbst den besten Schutz und optimale Arbeitsbedingungen. Das Ziel des EPU-Projekts ist es daher, Mindestnormen für die europäischen Polizeibeschäftigten in Bezug auf Uniform, Ausrüstung und Ausbildung festzulegen.

Nachdem mit wissenschaftlicher Begleitung in einem ersten Schritt der Status quo erhoben und in einem zweiten Schritt die Ergebnisse analysiert wurden, geht es nun darum, die EU-Institutionen und

nationalen Regierungen für die Problematik zu sensibilisieren und auf deutliche Verbesserungen hinzuwirken. In Sofia zeigte sich der stellvertretende bulgarische Innenminister Stefan Balabanov durchaus aufgeschlossen für das Anliegen der EPU. Unmittelbar nach seiner Teilnahme an der Tagung und der Pressekonferenz lud er die EPU-Delegation ins Ministerium zur Intensivierung des Meinungsaustausches ein. Bleibt zu hoffen, dass dies nicht nur ein kurzes „Strohfeuer“ angesichts der medialen Aufmerksamkeit während der EU-Ratspräsidentschaft ist.



> EPU-Präsident Gerrit van de Kamp (Niederlande), TUFEMI-Präsident Valentin Popov (Bulgarien), stellvertretender Innenminister Stefan Balabanov (Bulgarien), DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt (von links)

stände bei der Ausrüstung, Ausbildung und bei den Arbeitsbedingungen aufgezeigt und diese bereits im November 2017 bei einer Pressekonferenz in Berlin erläutert. Die Gesamtsituation hatte sich für die Polizeikräfte insbesondere durch die Sicherheitslage in Europa verschärft, die seit längerem durch die grenzüber-

dienstlichen Ausrüstung der Polizei ist die Sicherheit in Europa in Gefahr.

EPU-Präsident Gerrit van de Kamp und der DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt forderten in ihren Statements deshalb mehr Engagement der EU und der Nationalstaaten. Polizeibeamte, die den Schutz



> Delegationsteilnehmer aus Österreich und Deutschland: Michael Dunkel (GÖD), Hermann Benker (EPU/DPoIG) und Reinhard Zimmermann (KdEO) (von links)

Villingen-Schwenningen

Ein Kommissar, der im Rollstuhl sitzt

Wolfgang E. Mallach sitzt seit 2006 im Rollstuhl. Er leidet unter Multipler Sklerose. Gerade hat der 60-Jährige seine Dienstzeit als Hauptkommissar an der Polizeihochschule über den regulären Renteneintritt hinaus um ein Jahr verlängert.

„Ich bin jemand, der immer etwas tun will“, sagt er. Wolfgang E. Mallach trug den schwarzen Judogürtel des 5. Dan, war Marathonläufer und hat 20 Jahre praktische Polizeiarbeit geleistet, davon vier Jahre bei der Kriminalpolizei. Geträumt hat er in dieser Zeit aber immer von Lehre und Forschung. Seit er seine erste Verhaftung 1976 nach einer Verfolgungsjagd nur durch Glück überlebte, wollte er dazu beitragen, Polizisten optimal ausgerüstet in einen Einsatz zu schicken. Ab 1994 erhielt er mit seiner Berufung an die Polizeihochschule in Schwenningen die Gelegenheit zu Lehre und Materialforschung. Die aktuelle Polizeipistole ist seine Entwicklung, ebenso wie die gesamte Ausrüstung der Beamten für den Alltagsdienst.

Wolfgang E. Mallach ist auch außerhalb der Polizeihochschule ein umtriebiger Mensch. Er setzt sich intensiv für die Belange von Menschen mit Behinderung ein. Er vertritt sie an der Hochschule und als Beisitzer im Landesvorstand der Deutschen Polizeigewerkschaft, er ist Sprecher der Selbsthilfegruppe „Inklusion VS“, Mitglied des VdK und des Landesverbandes der Selbsthilfe für Körperbehinderte.

Er hat beim SMART-Projekt („Starke Menschen achten auf richtige Teilhabe“) der Caritas Schwarzwald-Baar mitgemacht und wünscht sich, dass die 2009 von den Vereinten Nationen verabschiedete

Behindertenrechtskonvention endlich als „normales Recht aller Menschen“ anerkannt wird. Deshalb wirkt er derzeit mit am Aufbau eines landesweiten Netzwerkes „Inklusion“.

➤ Er will nach Kanada reisen

Nachdem seine Diagnose feststand, er immer häufiger stürzte und schließlich auf den Rollstuhl angewiesen war, habe es Menschen gegeben, die ihm ein Ende seiner Berufstätigkeit nahelegten, erzählt Mallach. Davon wollte er aber nichts wissen und bewies, dass er trotzdem erfolgreich arbeiten konnte. Seither sind „die Stimmen leiser geworden“. Er baute für die behinderten Menschen der großen Polizeihochschule eine Gesamtvertretung auf, betreut Studenten und ist Auslandsbeauftragter für den Austausch der Hochschule mit einer Trainingsakademie in Kanada. Die wieder zu besuchen, steht selbstverständlich auf seiner To-do-Liste. Als Rollifahrer nach Kanada zu fliegen, „ist vergleichsweise einfacher, als sich in der Stadt zu bewegen“, weiß er. Barrierefreiheit sei noch immer keine Selbstverständlichkeit.

➤ In Berlin reisen

Wolfgang E. Mallach wurde in Berlin geboren und kam als Siebenjähriger mit seiner Familie nach Tübingen. Da die Mutter früh starb, kam er 1969 nach Maria Tann, damals das Internat der Schwarzwaldschule Triberg. Zurück in Tübingen



➤ Wolfgang E. Mallach

nahm er die Polizeiausbildung auf. Judo gehörte dazu, und Wolfgang E. Mallach brachte es bis zum Angebot, in der Bundesliga zu kämpfen. Er entschied sich aber dagegen und für den Beruf, schließlich hatte er den gehobenen Dienst im Visier.

Nach etlichen Aus- und Fortbildungen – unter anderem wieder in Maria Tann, aus dem inzwischen eine Polizeiakademie geworden war – kam er 1987 dort auch an und wurde Polizeikommissar. Als solcher war er eine Zeit lang Mitarbeiter im Lagezentrum des Stuttgarter Innenministeriums, wo er das Geiseldrama von Gladbeck hautnah miterlebte. „Wir rechneten damals damit, dass Täter und Geisel bis nach Baden-Württemberg kommen“, erinnert er sich.

Zur Zeit des Balkankrieges war er als Abteilungsleiter ein Jahr lang in Albanien auf EU-Polizeimission. Seine angeborene Neugier und das Interesse an persönlicher Weiterentwicklung trieben ihn stets. Selbst seine Erkrankung sah er als solche an: „Das ist jetzt mein persönliches Medizinstudium“,

habe er, der eigentlich Arzt werden sollte, sich damals gesagt. Deshalb stürzte er sich auch in diese Situation mit Neugier und ist bis heute unermüdlich unterwegs, um für die Interessen der Menschen mit Behinderung zu kämpfen. Dass sie es nicht leicht haben, weiß er schließlich aus erster Hand.

➤ Sein Auto umgebaut

Er lebt in der Villingen Südstadt in einem barrierefreien Haus. Um zur Arbeit zu kommen, musste er sein Auto umbauen und sich mit 120 000 Euro verschulden. Am Wochenende bekommt er kein rollstuhlgeeignetes Taxi und wenn er abends ausgeht, findet er nur sehr schwer einen Pflegedienst, der ihn nach 22 Uhr noch für die Nacht vorbereitet und ins Bett bringt.

„Ich bin vielleicht für manche ein Störenfried“, sagt er. Aufgeben und sich verkriechen kommt für Wolfgang E. Mallach aber nicht infrage. ■

Quelle: Schwarzwälder Bote, Ausgabe Villingen-Schwenningen, 10. März 2018, Bild + Text Birgit Heinig

Sitzung der DPoIG-Fachkommission Behindertenangelegenheiten in Berlin

In Sicht: Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

Am 16. April 2018 fand im Vorfeld des 4. Forums Behindertenpolitik des dbb in der DPoIG-Bundesgeschäftsstelle in Berlin eine Sitzung der Fachkommission Behindertenangelegenheiten unter Leitung ihres Vorsitzenden Frank Richter statt. Zeitweise nahm auch der Bundesvorsitzende Rainer Wendt an der Sitzung teil.

In der Sitzung ging es unter anderem um die zukünftige personelle Zusammensetzung der Kommission sowie um Schwerpunkte der Arbeit. Nachdem die Kollegin Nicole Liebig (Landesverband Berlin) aus gesundheitlichen Gründen von ihrem Posten zurückgetreten war, wurde vor Kurzem auch im Landesverband Bayern ein Wechsel vollzogen. So stellte sich der bisherige Landesbeauftragte für Behindertenangelegenheiten, Dieter Christ, aus Altersgründen beim Landeskongress nicht noch einmal zur Wahl. An seiner Stelle wurde der Kollege Axel Höhmann in diese Funktion gewählt. Somit nimmt er künftig auch den Platz des LV Bayern in der

DPoIG-Fachkommission Behindertenangelegenheiten ein. Dieter Christ wurde aus diesem Anlass durch Rainer Wendt und Frank Richter herzlich aus der Kommission verabschiedet und ihm für seine bisherige Arbeit gedankt.

Personelle Wechsel werden sich mittelfristig auch bei zwei weiteren Landesverbänden ergeben. So befindet sich der Kollege Dietrich Magunia (LV Hamburg) bereits in Pension. Und der Kollege Wolfgang E. Mallach (LV Baden-Württemberg) bereitet sich ebenfalls auf seinen wohlverdienten Ruhestand vor. Bei beiden Kollegen finden aber bereits Gespräche über Nachfolger statt,



> Austausch in Berlin unter anderem mit dem DPoIG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt, Axel Höhmann, Dieter Christ, Frank Richter, Ralf Kusterer, Dietrich Magunia (von links)

sodass auch hier eine kontinuierliche Fortführung der Arbeit gewährleistet werden kann. Unterstützung bekommt die Kommission zukünftig auch aus dem LV Saarland. Hier hat sich der Kollege Patric Louis bereit erklärt, sein Wissen aus der SBV mit in die Fachkommission einzubringen.

Der bisherige Vorsitzende Frank Richter hat sich bereit erklärt, auch weiterhin den Vorsitz der Fachkommission Behindertenangelegenheiten zu übernehmen. Gleichzeitig ruft er die anderen Landesverbände der DPoIG dazu auf, die Arbeit der Kommission durch

kompetente Kolleginnen und Kollegen aus ihren Reihen zu unterstützen.

Die Schwerpunkte werden auch weiterhin darin liegen, die DPoIG-Bundesleitung in behindertenpolitischen Fragen zu beraten sowie Themen aufzubereiten. Demnächst steht die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen an. Hier sollten sich vermehrt auch Kolleginnen und Kollegen der DPoIG zur Wahl stellen. So kann gewerkschaftliches Engagement mit behinderten-spezifischer Fachlichkeit und sozialer Kompetenz verbunden werden. ■



> Die Kollegen der DPoIG-Kommission nahmen auch am dbb Forum Behindertenpolitik teil, wo es unter anderem um den Wandel in der Arbeitswelt ging.

Einkommensrunde 2018

Proteste zeigen Wirkung!

Tarifeinigung mit Bund und Kommunen

Die wochenlangen Warnstreiks und Demonstrationen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Bund und Kommunen haben ihre Wirkung auf der Arbeitgeberseite nicht verfehlt. Nach zwei ergebnislosen Verhandlungsrunden ohne Angebot der Arbeitgeber konnten sich die Tarifvertragsparteien in einer harten und langen dritten Verhandlungsrunde am 17. April 2018 in Potsdam auf einen Kompromiss einigen.

Wesentliche Verhandlungsergebnisse sind:

- > die Tabellenwerte werden linear in drei Schritten erhöht
 - um 3,19 Prozent (1. März 2018)
 - um 3,09 Prozent (1. April 2019)
 - und 1,06 Prozent (1. März 2020)
- > die Auszubildenden- und Praktikantenentgelte erhöhen sich um jeweils 50 Euro (1. März 2018 und 1. März 2019)

Sobald gesetzliche Regelungen zur Refinanzierung der Krankenhäuser geschaffen worden sind, werden (möglichst noch 2018) Verhandlungen über die Verbesserung der tarifvertraglichen Vorgaben aufgenommen.

Übertragung auf Beamte

Der Bundesinnenminister Horst Seehofer hat bereits zugesagt, sich gegenüber dem Bundestag für eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten einzusetzen!



> 22. März 2018: Demo in Freiburg mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ralf Kusterer an der Spitze



> 21. April 2018: Michael Adomat (DPolG) als Redner bei der Demo in Hamburg



> Protestveranstaltung am Verhandlungsort in Potsdam: Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG, mit dem dbb Vorsitzenden Ulrich Siberbach und dbb Fachvorstand Tarif Volker Geyer (von rechts)



> 10. April 2018: Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG, spricht zu den Demonstranten in Bremerhaven.



> 28. März 2018: Demo in Fulda mit dbb Landesvorsitzenden und DPolG-Mitglied Heini Schmidt (rechts)



> 4. April 2018: Mahnwache in Halle mit dbb Landesvorsitzenden und stellvertretendem Bundesvorsitzenden der DPolG, Wolfgang Ladebeck (Mitte)

Aktuelle Rechtsfragen zu Radarwarngeräten in Kraftfahrzeugen

Von Polizeihauptkommissar Marcello Baldarelli,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW,
Abteilung Köln

■ Einleitung

Die rasante technische Entwicklung der Multifunktionsgeräte erfordert einen neuen Blick auf die Radarwarngeräte im Sinne von § 23 Abs. 1 c StVO¹. Dabei stehen drei zentrale Fragen im Fokus dieser Betrachtung: Welche technischen Geräte werden von der Verbotsnorm erfasst? Welche Tathandlungen genau erfüllen den Tatbestand einer Verkehrsordnungswidrigkeit und lösen damit ein Bußgeldverfahren aus? Außerdem ist der Frage nachzugehen, wie die Rechtslage ist, wenn der Beifahrer ein solches Gerät verwendet und während der Fahrt dem Fahrer wichtige Instruktionen gibt. Letztere Fragestellung kann schon an dieser Stelle in die Kategorie populäre Rechtsirrtümer gestellt werden. Mit Blick auf den Wortlaut des § 23 Abs. 1 c StVO hat sich die Meinung verbreitet, dass der Beifahrer nicht erfasst wird und es ihm damit erlaubt sei, ein solches Gerät sanktionslos zu betreiben².

1 Aufgrund der Änderungen der StVO zur Handynutzung wurde die ehemals in § 23 Abs. 1 b StVO beschriebene Vorschrift nach § 23 Abs. 1 c StVO verschoben; der Inhalt dieser Norm blieb unberührt.
2 Die Fachliteratur hat sich dem teilweise angeschlossen, vgl. Sprißler, DAR 2017, 727, (732) Tabelle 1, Stichwort „Beifahrer darf alles“. Vgl. auch Eggert in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016, § 23 StVO, Rn. 48: „Nur dem Fahrzeugführer sei der Einsatz untersagt.“ Nicht eindeutig auch Bachmeier in Bachmeier/Müller/Rebber, Verkehrsrecht, 3. Auflage, 2017, § 23 StVO Rn. 138 mit dem Hinweis, dass ein Handyverstoß durch den Beifahrer nicht möglich ist.

■ Tatbestand

Gemäß § 23 Abs. 1 c StVO begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der ein Fahrzeug führt und dabei ein technisches Gerät betreibt oder betriebsbereit mitführt, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen. Erfasst werden insbesondere Geräte zur Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarngeräte). Die Norm enthält verschiedene Rechtsbegriffe, die der Klärung bedürfen.

■ 2.1 Technisches Gerät zur Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarngerät)

Der Begriff technisches Gerät lässt eine weite Auslegung zu. Erfasst wird jedes Gerät, das dazu bestimmt ist, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen. Damit werden zunächst alle Geräte erfasst, die eigens zu diesem Zweck hergestellt wurden. Es handelt sich dabei um Geräte in einem technischen Sinn. Diese Geräte sind in der Lage, Radar- oder Laserstrahlen zu detektieren und frühzeitig den Standort einer Radaranlage anzuzeigen (Radardetektoren)³. Das große Angebot im Internet zeigt die unterschiedlichsten Bauweisen, Preiskategorien und auch Tarnmöglichkeiten auf. Im Gesetzgebungsverfahren

Vgl. auch Schurig, StVO, 15. Auflage, 2015, § 23, Fußnote 16 mit folgender Feststellung: „Betreibt nur der Beifahrer ein Radarwarngerät, ohne dass der Fahrer Ergebnisse direkt von dem Gerät erhält, liegt dann kein Verstoß vor, wenn der Beifahrer dem Fahrzeugführer seine Erkenntnisse mitteilt.“

3 Vgl. zur technischen Funktionsweise Albrecht, DAR 2006, 481 (482).

> Marcello Baldarelli



1974 Eintritt in die Polizei NRW, verschiedene Funktionen, unter anderem Leiter der Führungsstelle in einer Polizeiinspektion, derzeit Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abt. Köln, für die Fächer Verkehrsrecht, Eingriffsrecht und Öffentliches Dienstrecht.

ren wurde festgestellt, dass es im Interesse der Prävention ausreicht, wenn das Gerät vom Fahrzeugführer dazu bestimmt ist. Auf die tatsächliche objektive Eignung kommt es nicht an⁴. Neben diesen eigens dazu hergestellten Geräten verfügbaren heute Navigationsgeräte ebenfalls über Radarsysteme. Häufig sind bei Neuwagen entsprechende Warnsysteme in dem Navigationsgerät werksseitig schon eingepflegt worden. Verschiedene Multifunktionsgeräte (Smartphone, Tablets und Ähnliches) erlauben das Herunterladen sogenannter „Blitzer-Apps“, die sich ohne großen Aufwand installieren lassen und damit jederzeit betriebsbereit sind. Die Rechtsprechung hat auch solche Gegenstände als Radarwarngerät eingestuft. Nach Auffassung des OLG

Celle⁵ und des OLG Rostock⁶ fallen auch Smartphones mit darauf installierter Blitzer-App tatbestandlich unter das Verbot in § 23 Abs. 1 c StVO, wenn das Mobiltelefon betriebsbereit mitgeführt wird und die App während der Fahrt aufgerufen ist. Diese Entscheidungen sind deutlich kritisiert worden. Im Verfahren zur Änderung der StVO 2017 fand diese Kritik jedoch keinen Niederschlag⁷. Es bleibt abzuwarten, ob möglicherweise das Bundesverfassungsgericht mit der Angelegenheit befasst wird. Demzufolge wäre auch ein Tablet mit eingeschalteter „Warn-App“ als technisches Gerät von dem Verbot erfasst⁸. Abzustellen ist auf die „Ankündigungsfunktion“, die dem Fahrer frühzeitig vermittelt, dass er zeitnah mit einer Kontrollstelle rechnen muss und somit sein Fahrverhalten anpassen kann. Ob diese „Ankündigungsfunktion“ durch einen Laserimpuls (technisches Warngerät) oder durch Software mit einprogrammierten Mess- und Kontrollstellen erreicht wird, ist letztlich unerheblich⁹. In beiden Fällen wird das Ziel der Bekämpfung von Verkehrsverstößen durch die Ankündigungsfunktion minimiert oder ausgeschaltet, weil der Fahrer infolge der Warnung rechtzeitig reagieren kann. Rundfunkgeräte, die mit entsprechenden Warnmeldungen ähnliche Effekte auslösen können, sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als Warngeräte anzusehen, weil sie dazu nicht bestimmt sind¹⁰.

5 Beschluss v. 3. November 2015, NJW 2015, 3733-3736, NZV 2016, 192-195, DAR 2015, 705-708.

6 Beschluss v. 22. Februar 2017, NSTZ-RR 2017, 155-156, DAR 2017, 718-721.

7 Vgl. BR-Drucksache 556/17 vom 12. Juli 2017. Kritik aus der Literatur: Sprißler, DAR 2017, 727 ff.

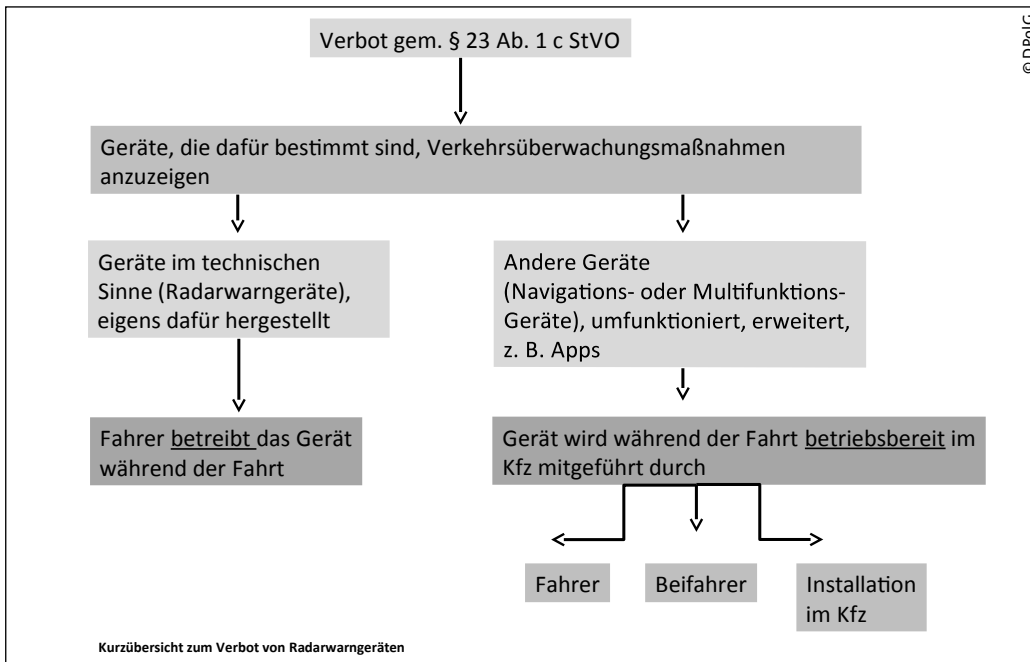
8 Vgl. auch Deutscher, VRR 2017, 4-7 (Ausgabe 5).

9 Albrecht DAR 2006, 481 (483).

10 Bundesrat-Drucksache 751/01 vom 25. September 2001, S. 12.

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
53547 Roßbach
Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de



jederzeit durch einen „kurzen Fingerstreich“ am Multifunktionsgerät aktiviert werden.

Beweisfragen

Der Nachweis des Warngerätes kann im Regelfall durch Beobachtung von außen im Einzelfall geführt werden. Die spätere Inaugenscheinnahme des Gerätes wäre, soweit diese Maßnahme noch für die Beweisführung erforderlich ist, im Rahmen einer vorübergehenden Sicherstellung und Beschlagnahme möglich. Eine solche Beschlagnahme wäre auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 94 Abs. 2 StPO möglich. Jedoch setzt diese Maßnahme einen auf Tatsachen begründeten Anfangsverdacht voraus. Polizeiliche Beobachtungen begründen einen solchen Verdacht.

Soweit die Nutzung eines Multifunktionsgerätes mit „Warn-App“ durch den Beifahrer von außen gut erkennbar ist, sollte der einschreitende Beamte frühzeitig eine Belehrung hinsichtlich der Selbstbelastungsfreiheit geben. Ansonsten könnten Fahrer und Beifahrer wegen des Irrtums, diese Handlung sei erlaubt, sich während der Anhörung selbst belasten¹⁸.

Prinzip des Einheits-täters im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 c StVO begeht zunächst der Fahrer, wenn er das Gerät in Betrieb nimmt oder betriebsbereit im Kfz mitführt. Bei Fahrlässigkeit ist ein Bußgeld von 75 Euro vorgesehen¹⁹. Bei Vorsatz kann dieses verdoppelt werden²⁰.

Auch andere Personen, Beifahrer, Eigentümer oder Halter des

2.2 Tathandlungen

Das technische Gerät muss während der Fahrt betrieben oder betriebsbereit im Kfz mitgeführt werden. Betrieben wird das Gerät, wenn es eingeschaltet ist. Bei einem Multifunktionsgerät muss die entsprechende Funktion aufgerufen sein¹¹. Es handelt sich hierbei um den klassischen Fall, dass das Gerät, seiner Funktion entsprechend, während der Fahrt eingeschaltet ist. Dies gilt sowohl für die Radardetektoren als auch für die aktivierten Navigationsgeräte oder Multifunktionsgeräte. Fehlt ein entsprechender Adapter oder ein Anschlusskabel, sprechen diese Umstände zunächst gegen eine Inbetriebnahme, weil solche oder ähnliche Accessoires erst den Betrieb ermöglichen¹².

Mitführen setzt zunächst das Vorhandensein des Gerätes in dem Kfz voraus. Der Gesetzgeber hat sich für die Einführung dieses Merkmals entschieden, weil damit die Beweisführung im Einzelfall erleichtert wird,

da die Inbetriebnahme nicht immer nachweisbar ist¹³. Damit wäre nicht nur der Innenraum, sondern auch der Kofferraum erfasst. Mitführen im Kfz alleine reicht nicht aus. Hinzukommen muss, dass das Gerät ohne größeren technischen und zeitlichen Aufwand sogleich (eventuell binnen weniger Sekunden) in Betrieb genommen werden kann¹⁴. „Betriebsbereit“ mitführen ist weniger als In-Betrieb-Sein, aber mehr als bloßes Da-Sein¹⁵. Bei einem technischen Radarwarngerät (Radardetektionsgerät) würde die zeitnahe Herstellung der Betriebsmöglichkeit ausreichen, sofern das Gerät selbst funktionstüchtig ist. Bei einem Multifunktionsgerät mit einer „Blitzer-App“ reicht es aus, wenn das Gerät eingeschaltet ist und das Radarwarnsystem jederzeit aktiviert werden kann. Ist die App auch tatsächlich aufgerufen, liegt schon eine Inbetriebnahme vor. Damit liegt in jedem Fall ein Mitführen eines betriebsbereiten Gerätes im Kraftfahrzeug vor, wenn der Beifahrer das Gerät

betreibt¹⁶. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil nach dem Wortlaut der Norm der Betrieb durch den Kfz-Führer erfolgen muss. Da er das Gerät nicht selbst betreibt, sondern der Beifahrer, ist diese Situation jedoch über das Merkmal „betriebsbereites Mitführen“ dem Fahrer zuzurechnen. Die Eigentumsverhältnisse an dem Gerät spielen keine Rolle. Besonders der Schutzzweck der Norm spricht für die Einbeziehung des Beifahrers unter den Tatbestand „betriebsberechtigtes Mitführen“. Der Zweck liegt in der erfolgreichen Abwehr der Bekämpfung von Geschwindigkeitsverstößen, die einen Hauptanteil der Verkehrsunfälle ausmachen. Es soll verhindert werden, dass sich Kfz-Führer durch den Einsatz technischer Mittel Verkehrsüberwachungsmaßnahmen wirksam entziehen¹⁷ und ihre Geschwindigkeit ohne Konsequenzen „frei gestalten“ können. Auch das bloße Mitführen eines Handys oder Tablets mit einer entsprechend installierten Software durch den Beifahrer würde schon ausreichen, um den Tatbestand zu verwirklichen. Das „Warnsystem“ kann

11 Hentschel/König/Dauer, 44. Auflage, 2017, § 23 StVO, Rn. 36 und Deutscher, VRR 2017, 4–7 (Ausgabe 5).

12 Vgl. AG Lüdinghausen, Urteil vom 14. März 2008, NJW 2008, 2134. Das Gericht stellte das Verfahren deshalb ein, weil der Beamte in seiner Anhörung zum Vorhandensein des Anschlusskabels keine Angaben machen konnte.

13 Bundesrat-Drucksache 751/01 vom 25. September 2001, S. 12.

14 Vgl. Eggert in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016, § 23 StVO, Rn. 47.

15 So die Formel von Eggert in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016, § 23 StVO, Rn. 47.

16 Hentschel/König/Dauer, 44. Auflage, 2017, § 23 StVO, Rn. 36.

17 Bundesrat-Drucksache 751/01 vom 25. September 2001, S. 5 u. 12.

18 Vgl. § 55 OWiG und §§ 163 a, 52, 55 StPO.
19 Vgl. TBNR 123818 und TBNR 123619 Bundes einheitlicher Tatbestandskatalog, Ergänzung zur 12. Auflage vom 1. November 2017.

20 Vgl. § 3 Abs. 4 a BkatV (Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr).

Kfz, können sich an der Ordnungswidrigkeit des Fahrers beteiligen, indem sie ihn auf-fordern oder unterstützen. § 14 Abs. 1 OWiG kennt nur den sogenannten „Einheitstäter“ im Ordnungswidrigkeiten-recht. Eine Beteiligung in die-sem Sinne liegt vor, wenn jemand durch einen vorsätzli-chen Beitrag an einer nicht nur von ihm begangenen Ord-nungswidrigkeit bewusst und gewollt mitwirkt²¹. Für eine Be-teiligung reicht es aus, wenn bei mehreren handelnden Per-

²¹ Coen in BeckOK OWiG, Graf, 17. Edition, Stand: 1. Januar 2018 mit weiteren Nach-weisen.

sonen der eine vom Tatbeitrag des anderen weiß und mit des-sen Handlung einverstanden ist oder diese billigt oder durch dessen Handeln in dem Willen zur eigenen Tätigkeit veran-lasst oder bestärkt wird oder selbst einen Beitrag zur Tatver-wirklichung leistet²². Voraus-setzung ist eine vorsätzliche Tat des Fahrers und ein vor-sätzlicher Tatbeitrag der ande-ren Person. Wenn der Beifahrer über ein Tablet eine „Blitzer-App“ betreibt und dem Fahrer während der Fahrt gezielte Hinweise gibt, liegt bei beiden

²² Gürtler in Göhler, Ordnungswidrigkeiten-gesetz, § 14 Rn. 5.

Personen Vorsatz vor. Insoweit könnte auch der Beifahrer mit einem Bußgeld belangt wer-den. Wenn der Eigentümer oder Halter den Fahrer auffor-der, das installierte Radar-warngerät einmal unter Echt-bedingungen zu testen, wäre auch hierin ein Tatbeitrag zur Verwirklichung einer Ord-nungswidrigkeit gemäß § 23 Abs. 1 c StVO zu sehen.

■ Fazit

Das Betreiben und Mitführen betriebsbereiter Radarwarne-räte beinhaltet nicht nur Gerä-te im technischen Sinne, die

eigens zu diesem Zweck her-gestellt worden sind. Auch Multifunktionsgeräte, die mit einer entsprechenden „Radar-App“ oder „Blitzer-App“ ausge-rüstet sind, fallen unter das Verbot des § 23 Abs. 1 c StVO. Obwohl der Wortlaut dieser Norm auf den Kfz-Führer ab-stellt, können auch andere Per-sonen, wie Beifahrer, Halter oder Eigentümer, über die Rechtsfigur des Einheitstäters gemäß § 14 OWiG einen Tat-beitrag leisten oder ein Han-deln des Fahrers bewirken und damit kann gegen sie ebenfalls ein Bußgeldverfahren eingelei-tet werden. ■

Verjährung bei Vergewaltigung

Von Dr. jur. Alexander Stevens, München, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Angesichts der aktuellen medialen Debatte um mög-licherweise verjährte Sexual-straftaten, bei denen dem Be-schuldigten qua Gesetz die Möglichkeit genommen ist, sich zu verteidigen, weil eine verjährte Tat ein absolutes Ver-fahrenshindernis darstellt, also ein Verfahren zwingend einzu-stellen ist, folgende Erklärung zu der sehr komplizierten Rechtslage:

■ Aktuelle Rechtslage bei Verjährung von schwe- ren Sexualstraftaten

Im Falle von Vergewaltigung (oder schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern) be-trägt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Allerdings beginnt diese Verjährung frühestens mit Ablauf des 30. Lebensjah-res. Wer im Alter von 5, 15 oder 29 Jahren vergewaltigt oder schwer sexuell miss-braucht wird, kann, bis er 50 Jahre alt ist, Anzeige er-statten oder die Staatsan-waltschaft Anklage erheben. Diese Rechtslage gilt aber erst seit dem 26. Januar 2015.

■ Rechtslage zwischen 31. Juli 2013 und 26. Januar 2015

In dieser Zeit galt eine Hem-mung der Verjährung nur bis zum 21. Lebensjahr, sprich schon ab dem Alter von 21 Jah-ren begann die 20-jährige Ver-jährungsfrist.

■ Rechtslage zwischen 30. Juni 1984 und 31. Juli 2013

Hier galt ein Ruhen der Verjäh-rung nur bis zum 18. Lebens-jahr, sprich ab Erreichen der Volljährigkeit galt bei Vergewal-tigung die 20-jährige Verjäh-rungszeit (bei schwerem sexu-ellen Missbrauch von Kindern sogar nur zehn Jahre Verjäh-rungsfrist, da vor 1998 die Ver-jährung nur zehn Jahre betrug).

■ Das Problem im Fall Wedel

Grundsätzlich gilt im Strafrecht ein sogenanntes Rückwirkungs-verbot. Wenn also neue Geset-ze zu einem Zeitpunkt erlassen werden, als die Tat schon be-

gangen wurde, gelten für die Aburteilung dieser Tat die alten Gesetze.

NICHT SO BEI DER VERJÄH-RUNG. Hier gilt das Rückwir-kungsverbot nicht. Der Grund: Das Vertrauen des Täters, nach dem Ablauf einer gewissen Zeit ungestraft davonzukommen, wird vom Schutzgehalt des Rückwirkungsverbots nicht er-fasst. Allerdings gibt es hier wiederum eine höchstrichterliche Einschränkung des Bundes-gerichtshofs: War die Tat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verjährungsvorschrift schon verjährt, gilt sie als end-gültig verjährt, unabhängig von dem neuen Verjährungsrecht.

Für den Fall Wedel ist also ent-scheidend, WANN die jeweils mutmaßliche Tat stattgefun-den hat und um WAS für eine Tat es sich dabei juristisch ge-handelt hat.

■ Was für eine Tat liegt im juristischen Sinne zur Last: Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung

Nur im Falle einer tatbestands-mäßigen Vergewaltigung folgt eine 20-jährige Verjährungsfrist. Die einfache sexuelle Nötigung

Dr. jur. Alexander Stevens



Fachanwalt für Strafrecht. Außerdem Gastdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Universität Regens-burg. Autor in verschie- denen Fachverlagen.

hat zum Beispiel nur eine Ver-jährungsfrist von zehn Jahren.

Problematisch hierbei ist aber auch noch, dass der Tatbestand der Vergewaltigung mehrfach geändert wurde, zuletzt im No-vember 2016 (sogenannte Nein-heißt-Nein-Regelung). Seit 2016 verzichtet der Gesetzge-ber gänzlich auf Nötigungsmittel wie Gewalt oder Drohung, sondern lässt ausreichen, dass sexuelle Handlungen entgegen des erkennbar entgegenstehen-den Willens vollzogen werden (was auch immer das konkret heißen mag! – aber das steht auf einem anderen Blatt).

Vor dieser Rechtsprechungsänderung im Jahr 2016 musste zum Beispiel immer Gewalt oder eine Drohung zum Beispiel mit dem Leben oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage vorliegen, um im Falle von nicht konsensual durchgeführtem Geschlechtsverkehr (oder ähnlichen Beischlafhandlungen) von Vergewaltigung zu sprechen. Und vor der Sexualstrafrechtsreform 1998 gab es zum Beispiel das Ausnutzen einer schutzlosen Lage ebenso wenig wie Vergewaltigung in der Ehe (Sex als eheliche Pflicht).

Will heißen: Soweit zum Beispiel eines der mutmaßlichen Wedel-Opfer schildert, von ihm an einen entlegenen Waldrand gefahren worden zu sein und nur deshalb mit Wedel Sex gehabt zu haben, weil sie sich ihm ob des düsteren Ambientes schutzlos ausgeliefert fühlte, war das damals gar

nicht erst strafbar ungeachtet der Verjährung. Schildert hingegen eine weitere Frau, dass Wedel sie vor 2016 im Hotelzimmer sexuell „bedrängt“, aber keine Gewalt im Sinne von körperlicher Gewalt oder körperliche Drohungen angewendet hat, wäre auch das nicht strafbar.

Umgekehrt, wenn er zwar gewalttätig geworden ist, aber keinen Geschlechtsverkehr vollzogen hat, wäre das „nur“ eine sexuelle Nötigung mit der „nur“ zehnjährigen Verjährung.

Es kommt also genau darauf an, welche Handlungen Herr Wedel konkret zur Last gelegt werden, mit welchen sexuellen Details und auch hierbei zählt bereits, zu welchem Zeitpunkt diese stattgefunden haben sollen, eh entschieden werden kann, ob sie überhaupt zu dem Zeitpunkt strafbar waren oder aber – weil solche Handlungen

zum Beispiel nur als sexuelle Nötigung, aber nicht als Vergewaltigung strafbar waren, schon ob der kürzeren Verjährungszeit – verjährt waren.

■ Festlegen des Tatzeitraumes

In einem zweiten Schritt muss genau rekonstruiert werden, wann die mutmaßliche Tat stattgefunden hat. Denn wie oben gezeigt, unterliegen dem Zeitraum zwischen 1998 und heute gänzlich verschiedene Fristen, was das sogenannte Ruhen der Verjährung angeht, sprich wie alt das Opfer sein muss, eh die 20-jährige Verjährungsfrist beginnt. War die Tat zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung schon verjährt, ist sie endgültig verjährt. War sie es nicht, gilt die neue Verjährungszeit rückwirkend für die Tat. Sollte Herr Wedel also zum Beispiel eine über 18 Jahre alte Frau im Jahr 1992 vergewaltigt

haben, wäre die Tat verjährt, weil erst im Jahr 2013 (und nochmals 2015) die Rechtslage dahingehend verschärft wurde und die Tat im Jahr 2012 bereits verjährt war (ergo keine Rückwirkung).

Wäre die Tat hingegen 1993 begangen worden, wäre sie zwar 2013 verjährt, allerdings gab es hier die Gesetzesänderung, dass erst ab einem Alter von 21 Jahren die 20-jährige Verjährungsfrist beginnt, die dann – entgegen des sonst geltenden Rückwirkungsverbots – bei Verjährung aber gerade Anwendung findet.

■ Im Zweifel für den Angeklagten

Lassen sich die tatsächlichen Umstände nicht eindeutig klären und erscheint es daher möglich, dass Verjährung eingetreten ist, so ist das Verfahren einzustellen.

„Knöllchen-Horst“: Bearbeitungszwang für die Behörde?

Von Vicky Neubert, Rechtsanwältin und Diplomjuristin, Leipzig

■ Einleitung

„Knöllchen-Horst ist ein deutscher Frührentner, der durch seine privaten Anzeigen von Verkehrsverstößen bekannt geworden ist. Er lebt in Badenhausen im Landkreis Osterode am Harz. Seit 2004 hat er etwa 56 000 Anzeigen erstattet (Stand 2017)¹. Ja, Knöllchen-Horst hat einen Wikipedia-Eintrag. Er fasste einst seine Lebensaufgabe wie folgt ge-

genüber dem Stern zusammen: „Ich sitze nicht am Stammtisch und palavere über Probleme. Ich sitze am Schreibtisch und bearbeite sie“².

Neben der Frage, was einen Mitmenschen zu einem solchen Verhalten treibt, stellen sich zwei weitere: Nämlich inwieweit ist die Behörde, namentlich Polizei beziehungsweise Ordnungsamt, dazu verpflichtet, die unzähligen Anzeigen von selbsternannten Hilfssheriffs zu bearbeiten, und was ist eigentlich mit dem Persönlichkeitsrecht der unzulässig

parkenden oder fahrenden Verkehrsteilnehmer, welche zum Zwecke der Ahndung der Ordnungswidrigkeit fotografiert beziehungsweise gefilmt werden?

■ Bearbeitungspflicht der Behörde in Fällen von Querulanz?

Der Grundsatz ist: Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das sogenannte Opportunitätsprinzip, dessen gesetzliche Grundlage im Ordnungswidrigkeitenrecht in § 47 OWiG zu finden ist. Dort besagt Abs. 1: „Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehör-

> Vicky Neubert



- > Studium Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- > Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-iur.)
- > danach Referendariat beim Oberlandesgericht/Landgericht Dresden
- > 2014/2015 2. Staatsexamen,
- > 2015–2017 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei. Arbeitsschwerpunkt Strafverteidigung.
- > seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e. V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Werner_Nilges zuletzt besucht am 9. März 2018

² https://de.wikipedia.org/wiki/Horst-Werner_Nilges#cite_note-stern-2 zuletzt besucht am 9. März 2018

de. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie das Verfahren einstellen.“

Davon ausgehend lässt sich auch eine Antwort auf die Frage entwickeln, was muss die Behörde und was muss sie nicht. „Ermessen“ und „kann“ bedeuten dem Wortlaut gemäß, es besteht keine Verpflichtung der Verfolgungsbehörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, ebenso wenig ein eingeleitetes Verfahren fortzuführen. Völlig gegensätzlich verhält es sich im Strafrecht, denn dort gilt das Legalitätsprinzip, nach dem die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn ein Anfangsverdacht gegeben ist.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht wird also die Einleitung eines Verfahrens in das pflichtgemäße Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt. Es ist damit möglich, von der Verfolgung abzusehen bei unklarer Sach- oder Rechtslage, wenn die Aufklärung erhebliche Schwierigkeiten macht, wenn eine Gefährdung bei einer Ordnungswidrigkeit nicht gegeben ist, wenn ein reiner Formalverstoß erfolgt (zum Beispiel Nichtanhalten vor einem Vorfahrtsschild zur nächsten und völlig verkehrsarmen Zeit) oder auch bei Bagatelverstößen besonders dann, wenn der Betroffene selbst erhebliche Verletzungen erlitt.

Die Antwort auf die Frage ist damit vom Gesetzgeber bereits gegeben. Wie so oft besteht aber die Notwendigkeit, den Gesetzestext mit Leben zu füllen, da häufig verschiedene Interpretationen möglich sind. In diesem Zusammenhang hat das OVG Lüneburg mit seinem Beschluss vom 23. September 2013³ die Sicht der Judikative aufgezeigt. In dem Leitsatz dieses Beschlusses legt es fest:

„Ein sich ohne schützenswerte Eigeninteressen ausschließlich als selbsternannter Hilfermittler gerierender Anzeigerstatter hat im Ordnungswidrigkeitenverfahren weder einen Bearbeitungs- noch einen Auskunftsanspruch gegen die Bußgeldbehörde“⁴.

Damit orientiert sich das OVG Lüneburg am OVG Nordrhein-Westfalen und dessen Urteil vom 26. Januar 1982, welches schon davon ausging: „Den objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Bußgeldbehörde bei Eingang einer Anzeige korrespondiert kein subjektives Recht des Anzeigerstatters“⁵.

Ausgangspunkt des Beschlusses des OVG Lüneburg war unter anderem das Begehren des Klägers feststellen zu lassen, dass der Beklagte zur Bearbeitung der von ihm eingereichten Anzeigen verpflichtet sei. Da der Kläger seit 2004 unzählige Anzeigen (zumeist Parkverstöße) aufgab, wurde vermerkt, dass Anzeigen des Klägers nicht mehr zu verfolgen, sondern lediglich nur noch abzuheften seien. Die daraufhin erhobene Klage des erbosten Anzeigerstatters hat das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen: „Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf ein Tätigwerden im Bußgeldverfahren. Anzeigerstatter und Betroffene hätten weder einen Anspruch auf Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten noch könnten sie einen Rechtsbehelf gegen eine Einstellungsentscheidung einlegen“⁶. Dagegen richtete sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. Dies blieb erfolglos, da aus Sicht des OVG Lüneburg keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG bestehen, welche aber

Grundvoraussetzung für die Zulassung sind⁷.

Zu den bereits genannten Gründen führt das OVG weiter aus: „Ein dem strafrechtlichen Klageerzwingungsverfahren entsprechendes ‚Ahndungserzwingungsverfahren‘ sowie eine Beteiligung des von einer Ordnungswidrigkeit Verletzten gibt es nicht“^{8,9}. Davon abgesehen stellte das OVG Lüneburg auch klar, dass es in keiner Weise dem Opportunitätsprinzip entspricht, wenn sich eine Privatperson zum Sheriff ernannt und gezielt Ordnungswidrigkeiten aufzeichnet, zur Anzeige bringt und so die tatsächlich zuständige Behörde zum Dienst verpflichtet¹⁰. Owi-Verfolgung ist auf jeden Fall dann Staatssache, wenn es um die Entscheidung der Verfolgung und die Aufwendung der dafür vorhandenen Ressourcen geht. Das OVG formulierte: „Eine dem staatlichen Gemeinwesen aufgezwungene ‚Verkehrswacht‘ würde zudem mit dem staatlichen Gewaltmonopol in Konflikt geraten. Auch geht es dem Kläger nicht etwa wie zum Beispiel bei Nachbarschaftswachen um ein sozialadäquates Zusammenwirken von Bürgern zur Wahrung von gemeinschaftlichen Selbstschutzinteressen, sondern offenkundig lediglich um die Pflege eines recht speziellen Hobbys, das aber als rein denunziatorische Tätigkeit ohne erkennbare schützenswerte Eigeninteressen den Schutz der staatlichen Ordnung nicht verdient.“

Das OVG NRW hatte mit seinem Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80 bereits die entscheidenden Leitsätze herausgebildet. In einem Fall, in dem der Kläger sich durch eine Verkehrsbelästigung durch das Befahren einer bestimmten Straße ausgesetzt

sah und die Beklagte, die Polizeibehörde, verpflichtet wollte einzuschreiten und dabei zusätzlich entscheiden zu wollen, wie dieses Einschreiten genau auszugestalten sei, legte das OVG NRW unter anderem fest:

„...
2. Der Bürger hat keinen Anspruch darauf, dass die Polizei Verkehrsverstöße durch die Erteilung von Verwarnungen oder die Einleitung von Bußgeldverfahren ahndet.

3. Die Polizei nimmt die ihr zugewiesene Aufgabe der Verkehrsüberwachung im öffentlichen Interesse wahr. Ein individueller Rechtsanspruch, hierauf bestimmend einzuwirken, besteht grundsätzlich nicht“¹¹.

Rechtsgrundlage für das polizeiliche Einschreiten lag in § 1 Abs. 1 Satz 1 PoIG NW, § 16 Satz 2 des POG i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, § 48 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 und § 8 Abs. 1 PoIG. Danach handelt die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Vorliegend erfuhr der unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit nähere Bestimmung durch die Verkehrsverbotsregelung, welche aufgrund von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO erging.

Nicht tangiert werden davon jedoch §§ 8 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 PoIG sowie das damit eingeräumte Ermessen über das „Ob“ und das „Wie“ des Einschreitens.

Das schlagende Argument ist, dass es den Klägern an der rechtlichen Möglichkeit fehlt, auf das Ermessen der Behörde bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – vgl. § 47 Abs. 1 OwiG – überhaupt Einfluss zu nehmen.

3 13 LA 144/12

4 OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013, 13 LA 144/12.

5 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80.

6 OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013- 13 LA 144/12.

7 Gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

8 § 46 Abs. 3 OwiG.

9 OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. September 2013, 13 LA 144/12.

10 OVG Lüneburg a. a. O.

11 OVG NRW, Urteil vom 26. Januar 1982, 4 A 2586/80.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verwehrt das ausdrücklich, indem es in § 46 Abs. 3 Satz 3 regelt, dass ein Klageerzwingungsverfahren nicht stattfindet. Die vielfältigen Aufgaben, die beispielsweise eine Polizeibehörde regelmäßig zu erfüllen hat, gebieten eine nach dem allgemeinen Interesse ausgerichtete Schwerpunktbildung, deren Beurteilung dann auch bei dieser liegen sollte.

Soll heißen, es gibt gute Gründe dafür, warum nicht der einzelne Bürger entscheidet, ob und vor allem wie die Behörde einschreitet, sondern dieser das selbst überlassen bleibt.

► **Persönlichkeitsrecht und Datenschutz**

Bereits in Ausgabe 12, Dezember 2017, 51. Jahrgang wurde die Problematik der Dashcams-

als zulässiges Beweismittel erläutert.

Es wurde festgestellt, dass unter anderem das AG München in seinem Urteil vom 9. August 2017, 1112 OWi 300 Js 121012/17, den Schluss zieht, ein permanent anlassloses Filmen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen Verkehrsraums verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schwerwiegend.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches verankert ist in Art. 2 Abs. 1 GG. Es beinhaltet das Recht am eigenen Bild und den Schutz der personenbezogenen Informationen.

Unstreitig ist ein Aufzeichnen von Verkehrsvorgängen geeignet, in diesen Schutzbereich

einzugreifen. Ob der Eingriff wiederum gerechtfertigt ist oder nicht, hängt von einer Abwägung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Parteien ab. Es sei darauf hingewiesen, dass zwischen einem verfassungsrechtlichen APR und dem privatrechtlichen APR unterschieden wird, obgleich der BGH auch das privatrechtliche APR aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG herleitet. Eine tiefergehende Erörterung unterbleibt, da eine Verkürzung des privatrechtlichen APR nicht gegen das GG verstoßen darf und die Reichweite des Schutzes häufig gleich ausfällt. Für die Abwägung kann als ein Argument die Sphärentheorie des BVerfG, welche eigentlich eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung darstellt, herangezogen werden¹². Diese stellt eine besondere Verhält-

¹² BVerfG (E 34, 238, 245).

nismäßigkeitsprüfung dar. Sie sagt letztlich aus, dass je tiefer greifender der Eingriff, umso höher die Anforderungen an die Rechtfertigung sein müssen. Das kann aber nur ein Argument sein und bedeutet bei Weitem nicht, dass nur weil im öffentlichen Raum entsprechende Aufnahmen lediglich eine geringe Belastungsintensität aufweisen, dies ohne Weiteres unproblematisch ist. Ganz im Gegenteil, denn auch das muss gerechtfertigt beziehungsweise per Interessenabwägung entschieden werden, dies dürfte bei anlasslosem Aufnehmen, Filmen oder Ähnlichem regelmäßig zugunsten der unfreiwilligen Akteure ausfallen.

Datenschutzrechtlich ist das Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16 anzuführen. Der Kläger in diesem Fall legte einen Arbeitseifer

ähnlich dem von Knöllchen-Horst an den Tag, mit circa 50 000 Anzeigen im Owi-Bereich. Für diese hatte er in seinem Pkw an Front- und Heckscheibe Dashcams installiert, mit denen er den vorausfahrenden und nachfolgenden Straßenverkehr aufzeichnete. Die Beklagte führte 2014 gegen den Kläger ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz wegen der Beobachtung und Aufzeichnung des Straßenverkehrs mit Dashcams. Das Verfahren wurde durch Beschluss aus formalen Gründen eingestellt. Im selben Jahr stellte die Beklagte dem Kläger in Aussicht, erneut ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und ein datenschutzrechtliches Untersuchungsverfahren gegen ihn einzuleiten, falls er wieder Dashcams zur Dokumentation von Verkehrsordnungswidrigkeiten einsetzen würde. Sichtlich beeindruckt von dieser Ankündigung zeigte der Kläger schon wenige Wochen später fünf weitere Verkehrsverstöße an. Die Beklagte gab dann dem Kläger in einer datenschutzrechtlichen Anordnung unter anderem neben der Aufforderung zur Löschung bereits gespeicherter Daten auf „die Verwendung von Onboard-Videokameras jeden Typs in von ihm im öffentlichen Verkehr als Fahrer oder Beifahrer genutzten Kraftfahrzeugen so zu gestalten, dass eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten anderer Verkehrsteilnehmer mit diesen Videokameras anlässlich der widmungsgemäßen Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist“¹³. Begründet wurde diese Anordnung mit dem Argument, durch das Verhalten des Klägers sei der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet. Der Kläger nutze die Dashcams, um Verkehrsunfälle und Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen, ohne einer persönlichen oder familiären Tätigkeit

des Klägers i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zugeordnet werden zu können. Diese Erhebung und Speicherung der Daten auf einer SD-Karte habe den Zweck der Verwendung der Aufnahmen bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Sinne einer Übermittlung personenbezogener Daten. Dies sei gemäß § 4 Abs. 1 BDSG verboten. Die Ausnahmevorschrift § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG greift hier nicht. Gerade weil die Aufnahme nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen diene. Der vom Kläger angegebene Zweck „Selbstschutz, Eigentumsschutz, Beweissicherung“ sei unzureichend. Die Norm lasse keine permanente Videoüberwachung zur abstrakten Gefahrentvorsorge zu. Zudem sei die heimliche Videoüberwachung hinsichtlich § 6 b Abs. 2 BDSG rechtswidrig, danach seien der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen nämlich erkennbar zu machen.

Das VG Göttingen war ebenfalls dieser Meinung und führte aus:

„Die Aufzeichnung von Verkehrsverstößen anderer Verkehrsteilnehmer mit durch im eigenen Pkw installierten Onboard-Kameras erfolgt weder für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten (§ 38 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG) noch ist diese Videoüberwachung nach § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG gerechtfertigt“¹⁴.

Auch hat der EUGH geurteilt:

„Soweit sich eine Videoüberwachung (...) auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckt und dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre desjenigen gerichtet ist, der die Daten auf diese Weise verarbeitet, kann sie nicht als eine ausschließ-

lich ‚persönliche oder familiäre‘ Tätigkeit (...) angesehen werden“¹⁵.

Da sich Dashcam-Aufnahmen grundsätzlich auf den öffentlichen Bereich beziehen, wäre mit dieser Rechtsprechung die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts eröffnet.

Auch nach Ansicht des VG verstieß der Kläger gegen § 6 b BDSG – diese Norm ist lex specialis zu den übrigen im BDSG. Nach diesem ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Völlig gleich ist, ob die Daten gespeichert werden oder nicht, es kommt auf die Überwachung an¹⁶. Das VG sah es als erwiesen an, dass der „Kläger mit seinen Videokameras nicht nur i. S. v. § 6 b BDSG beobachtet, sondern darüber hinaus personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt und dafür erhoben hat und die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgte“¹⁷. Mithin war der Anwendungsbereich des § 38 Abs. 5 BDSG nach § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG eröffnet.

Aus Sicht des VG nutzte der Kläger die Kameras, um Verkehrsordnungswidrigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer unabhängig von einer eigenen Betroffenheit im öffentlichen Verkehrsraum zu dokumentieren. Auch stellt das VG deutlich heraus: „Werden Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter

dem erklärten Zweck vorgenommen, sich Beweismittel in möglichen straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren zu beschaffen und die Aufnahmen im Bedarfsfall bei Behörden vorzulegen, wird dadurch der persönliche und familiäre Bereich verlassen“¹⁸.

Durch die Videoaufnahmen waren die Fahrzeuge, die Kfz-Kennzeichen, sogar mitunter die Fahrzeugführer erkennbar. Die Videos enthielten eine Datums- sowie Zeitangabe und GPS-Daten. Das VG formulierte treffend weiter:

„Im Übrigen lag auch deswegen ein Verstoß gegen § 6 b BDSG vor, weil der Kläger die Beobachtung nicht erkennbar gemacht hat.“ (Vgl. gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG).

Eine Erlaubnis für das Verarbeiten und Nutzen von Aufzeichnungen hatte der Kläger ebenso wenig. (Vgl. § 6 b Abs. 3 Satz 1 BDSG) Diese Vorschrift ist aus Sicht des VG so auszulegen, dass sie sich nur auf nach Abs. 1 zulässige Videoüberwachung bezieht¹⁹. Genau das war hier nicht gegeben. Mithin lagen die Eingriffsvoraussetzungen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BDSG vor.

➤ Abschlusswort

Knöllchen-Horst ist kein Einzelfall, sondern steht stellvertretend für eine Vielzahl von Querulanten, mit denen Behörden und Gerichte konfrontiert werden. Der Gesetzgeber hat im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrecht eine Basis geschaffen, um die Behörden vor – unnötiger und unrechtmäßiger – Belastung zu schützen, welche auch die Rechtsprechung beständig mit einschlägigen Urteilen und Beschlüssen anwendet und festigt. ■

¹³ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁴ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁵ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014, C-212/13.

¹⁶ BT-Drucksache 14/4329, Seite 38, zu § 6 b.

¹⁷ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

¹⁸ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16; VG Ansbach, Urteil vom 12. August 2014, AN 4 K 13.01634.

¹⁹ Urteil des VG Göttingen vom 31. Mai 2017, 1 A 170/16.

Einkommensrunde 2018 bei Bund und Kommunen:

Moderner Abschluss mit Weitblick



Der Tarifkonflikt zwischen den Arbeitgebern von Bund und Kommunen und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist beigelegt. Am frühen Morgen des 18. April 2018 stimmten auch die Bundestarifkommissionen von dbb und ver.di dem Tarifkompromiss zu. Der komplexe Abschluss enthält nicht nur lineare Einkommenserhöhungen, sondern auch zahlreiche strukturelle Verbesserungen.



> Auftakt zur entscheidenden dritten Runde am 15. April 2018 in Potsdam.

„Reale Zuwächse und Zukunftsperspektive: Die wochenlangen Proteste und über 40 Stunden intensiver Verhandlungen haben sich gelohnt“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach nach der Einigung im Tarifkonflikt. „Die neue Einkommenstabelle TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen) liegt nach ihrem Umbau im März 2020 um 7,5 Prozent über der alten. Für alle Kolleginnen und Kollegen ergibt sich daraus ein sehr deutliches Plus im Geldbeutel. Wir sind angetreten, den Einkommensrückstand zur Privatwirtschaft zu verringern und wir haben geliefert“, so Silberbach am 18. April 2018 in Potsdam.

Mit dem Wegfall der alten Erfahrungsstufe eins und der Neubewertung und Anhebung der übrigen Stufen werde die Einkommenstabelle im TVöD durchgreifend modernisiert und in ihrer Struktur verbessert, ergänzte der dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer: „Wir haben die schwierige Balance hinbekommen, etwas für Berufseinsteiger und die Nachwuchsgewinnung zu tun und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Fachkräftemarkt zu verbessern.“

Positiv hob Silberbach außerdem die vereinbarte Konkretisierung der in der Koalitionsvereinbarung zugesagten

Übernahme der Personalkostensteigerungen im Pflegebereich durch den Bund hervor: „Das schafft endlich längst überfällige Entwicklungsperspektiven und mildert die besonderen Belastungen in den Pflegeberufen.“

Abschließend stellte der dbb Bundesvorsitzende klar, dass die Einkommensrunde 2018 erst beendet ist, wenn die Tarifeinigung auf die Bundesbeamten übertragen wurde. Silberbach: „Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten des Bundes ist eindeutig: Wir erwarten bei Einmalzahlung und Tabellensteigerung eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Potsdamer Tarifabschlusses und begrüßen, dass

der Bundesinnenminister bereits zugesagt hat, sich gegenüber dem Bundestag genau dafür einzusetzen.“

Wesentliche Verhandlungsergebnisse sind die lineare Anhebung der Tabellenwerte in drei Schritten um 3,19 Prozent (1. März 2018), 3,09 Prozent (1. April 2019) und 1,06 Prozent (1. März 2020), die Erhöhung der Auszubildenden- und Praktikantenentgelte um jeweils 50 Euro zum 1. März 2018 und 2019 sowie eine Verhandlungszusage über die Verbesserung der tarifvertraglichen Vorgaben im Bereich Krankenhäuser, sobald gesetzliche Regelungen zur Refinanzierung der Krankenhäuser geschaffen worden sind.



➤ Gewerkschaften und Arbeitgeber erläutern den Medienvertretern die Tarifeinigung vom 18. April 2018: dbb Chef Ulrich Silberbach, ver.di-Chef Frank Bsirske, Bundesinnenminister Horst Seehofer und der Präsident der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Thomas Böhle (von rechts).

Gegenüber dem dbb Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach hat Bundesinnenminister Horst Seehofer zudem erklärt, dass Besoldung und Versorgung der Beamten des Bundes entsprechend dem Volumen der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst vom 18. April 2018 angepasst werden sollen.

„Für den dbb und die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ist es ein richtiges und wichtiges Signal der neuen Bundesregierung: Bundesinnenminister Horst Seehofer hat mir unmittelbar nach der Tarifeinigung erklärt, dass er dem Bundeskabinett zeitnah den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018–2020 vorlegen wird. Es soll Linearanpassungen beinhalten, die das Gesamtvolumen der Tarifeinigung auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten übertragen. Damit kommt er unserer Forderung in der Einkommensrunde direkt nach“, sagte der Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach nach der Verhandlung in Potsdam.

Friedhelm Schäfer, Zweiter Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, ergänzte: „Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, das Volumen der mit der Tarifeinigung erreichten Verbesserungen den Beamtinnen und Beamten in gleicher Höhe in Form entsprechender Linearanpassungen sowie der Einmalzahlung zukommen zu lassen. Nur dadurch ist gewähr-

leistet, dass diese ebenso an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben und deren hervorragende Dienstleistungen entsprechend honoriert werden. Die notwendigen strukturellen Veränderungen im Tarifbereich – insbesondere im Tabellenbereich – werden über diesen Weg auch den Beamtinnen und Beamten zugutekommen. Unser Einsatz hat sich gelohnt.“

Bereits vor der dritten Verhandlungsrunde hatte dbb Chef und Verhandlungsführer Ulrich Silberbach eine zielstrebige Einigung gefordert: „Horst Seehofer kann den Knoten durchschlagen. Die Forderungen der Beschäftigten liegen seit Monaten auf dem Tisch. Über 40 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an unseren bundesweiten Protestaktionen haben in den vergangenen Wochen ein deutliches Signal an die Arbeitgeber gesendet.“ Das Land müsse endlich wieder vorankommen – bei der Digitalisierung, der Nachwuchsförderung, der wirtschaftlichen und der sozialen Entwicklung. Jetzt sei die Zeit, die richtigen Prioritäten zu setzen. Auch dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, hatte den Fokus auf Einigung gelegt: „Bei Mehreinnahmen von 10,7 Milliarden Euro allein in 2017 muss die VKA schon andere Argumente bringen. Das ewige Mantra von den ‚leeren Kassen‘ zieht nicht mehr. Erst recht nicht, wenn man Nachwuchs, Zukunft und Perspektiven für den öffentlichen Dienst gewinnen will.“ ■

Einkommensstruktur:

Dieser Abschluss ist anders

Der Tarifkompromiss für Bund und Kommunen enthält zahlreiche strukturelle Verbesserungen, die den öffentlichen Dienst langfristig konkurrenzfähiger mit der Privatwirtschaft machen. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick.

➤ Zugewinn für Starter und Leistungsträger

Die zehnprozentige Kürzung der Einstiegsgehälter wurde rückgängig gemacht und auch die weiteren Stufenwerte spürbar angehoben. Künftig beginnen Berufsanfänger mit attraktiveren Einstiegsgehältern und berufserfahrene Leistungsträger erhalten ebenfalls einen Zugewinn. Außerdem wurden die bisher sehr unregelmäßigen Stufenabschnitte geglättet und dadurch gerechter gestaltet.

Erreicht wird dieser Prozess durch drei Erhöhungsschritte zum 1. März 2018, 1. April 2019 und 1. März 2020, die für die unterschiedlichen Entgeltgruppen und die unterschiedlichen Stufen unterschiedlich ausfallen. Eine Mindestanhebung von rund 90 Euro bei der ersten Steigerung und rund 80 Euro bei der zweiten Steigerung sorgt für einen angemessenen Zugewinn bei den unteren Einkommensgruppen.

Die Mindestanhebung wird dadurch verstärkt, dass die Beschäftigten von EG 1 bis EG 6 mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung von 250 Euro erhalten.

Durchschnittlich beträgt die Einkommenserhöhung 7,5 Prozent, die bereits nach 25 Monaten erreicht wird, über eine Laufzeit von insgesamt 30 Monaten. ►



➤ Auch mit dem Maskottchen „Horst“ der dbb Jugend hat sich die Arbeitgeberseite geeinigt – der komplexe Tarifkompromiss enthält einige Verbesserungen für den Nachwuchs im öffentlichen Dienst.

■ Azubis und Praktikanten

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich ab 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und ab 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

Darüber hinaus wird der Urlaubsanspruch der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD-BBiG, TVAöD-Pflege und TVPöD ab dem Urlaubsjahr 2018 bei einer Fünf-Tage-Woche von 29 auf 30 Arbeitstage erhöht. Die bisherige Übernahmeregulierung wird über die Mindestlaufzeit der Entgeltregelungen hinaus bis einschließlich Oktober 2020 vereinbart.

■ Besondere Regelungen für den Bund

Die Werte für den Auslandszuschlag, die Bereitschaftsdienstentgelte, die Entgelttabelle für die Ärztinnen und Ärzte sowie für die Beschäftigten im Pflegedienst werden zum 1. März 2018 um 3,19 Prozent, zum 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent sowie zum 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht. Individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Einführung der Entgeltgruppe 9c: Zum 1. März 2018 wird eine neue Entgeltgruppe 9c eingeführt. Dies gilt für Beschäftigte, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt. Details dazu werden in der anstehenden Redaktion geklärt.

■ Besondere Regelungen für die VKA

Die **Jahressonderzahlung** im Tarifgebiet Ost wird stufenweise bis 2022 auf 100 Prozent des West-Niveaus erhöht (2019 auf 82 Prozent, 2020 auf 88 Prozent, 2021 auf 94 Prozent).

Krankenhäuser: Für den Krankenhausbereich haben die Arbeitgeber grundsätzlich anerkannt, dass die Arbeitsbedingungen verbessert werden müssen. Hieraus ergeben sich aufgrund der Tarifeinigung folgende Konsequenzen: Vereinbart wurde, dass künftig der Zuschlag für Nacharbeit nicht mehr 15 Prozent, sondern 20 Prozent beträgt. Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht. Zudem werden Verhandlungen aufgenommen über die Erhöhung des Zeitzuschlages bei Samstagsarbeit, bei Schicht- und Wechselschichtarbeit sowie die Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit. Allerdings ermöglicht die finanzielle Ausstattung der Krankenhäuser momentan keine zusätzlichen Ausgaben. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb verabredet, diese Verhandlungen nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) aufzunehmen.

Sozial- und Erziehungsdienst, Beschäftigte in der Pflege, individuelle Endstufen: Die Tabellenwerte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C [VKA]) und die Tabellenwerte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage E [VKA]) werden jeweils zum 1. März 2018, zum 1. April 2019 und zum 1. März 2020 erhöht. Auch hierbei beträgt das Gesamtvolumen 7,5 Prozent und es kommt auf die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe an. Zusätzlich erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 und S 4 sowie P 5 und P 6 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro mit Wirkung zum 1. März 2018. Individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

TV-V: Die Tabellenentgelte sowie die dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Nahverkehr: Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich schuldrechtlich verpflichtet, die vereinbarte Tabellenerhöhung im TVöD wie folgt zu übertragen: ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent, mindestens um 76,50 Euro, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent, mindestens um 76,50 Euro, und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent, mindestens um 27 Euro. Dabei erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 7 mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro.

Fleischuntersuchung: Die Erhöhungen im Bereich der Fleischuntersuchung betragen ab dem 1. März 2018 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und ab 1. März 2020 1,06 Prozent. ▶

■ Übertragung auf Bundesbeamte

Für den dbb und die Bundesbeamten ist es richtig und ein wichtiges Signal der neuen Bundesregierung, dass Bundesinnenminister Horst Seehofer dem Bundeskabinett zeitnah ein Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vorlegen wird. Dieses muss sowohl die Einmalzahlung wie auch Linearanpassungen beinhalten, die das Gesamtvolumen der Tarifeinigung auf die Beamten, Richter und Soldaten übertragen.

■ Weitere Ergebnisse

Altersteilzeit: Die bestehenden Regelungen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden bis zum 31. August 2020 verlängert.

Leistungsgeminderte Beschäftigte: Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifeinigung nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Fortentwicklung der Regelungen für leistungsgeminderte Beschäftigte auf. Dabei werden die Regelungen für den Bereich der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen.

Bezahlung im öffentlichen Dienst:

Für wen gilt was?

Die Bezahlstrukturen im öffentlichen Dienst zerfasern, sowohl im Beamten- als auch im Tarifbereich. Das führt oft zu Missverständnissen: Welcher Tarifvertrag gilt für wen und was haben die Beamten von den Tarifverhandlungen?

Grundsätzlich sollten sich die Einkommen von Beamten und Arbeitnehmern trotz systematischer Unterschiede im Gleichklang entwickeln. Deshalb fordert der dbb bei Tarifabschlüssen die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf die jeweils betroffenen Beamten und Versorgungsempfänger.

Im öffentlichen Dienst gibt es zwei große Flächentarifverträge: Den „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD), der für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen gilt, und den „Tarifvertrag der Länder“ (TV-L), der für die Tarifbeschäftigten der Bundesländer mit Ausnahme von Hessen gilt. Hessen bezahlt seine Arbeitnehmer nach dem eigenen TV-H. Die beiden Tarifverträge wurden zuletzt zeitversetzt verhandelt und hatten jeweils eine Laufzeit von 24 Monaten. Der TVöD wurde etwa zuletzt in 2016 verhandelt und nun in 2018. Der TV-L zuletzt in 2017 und wieder in 2019.

Bei der Übertragung auf den Beamten- und Versorgungsbe-
reich wird es noch komplizier-

ter, weil es hier eine Besonderheit gibt: Obwohl der TVöD, wie beschrieben, für Arbeitnehmer von Bund und Kommunen gilt, betrifft die Übertragung auf die Beamten nur den Bundesbereich (also Bundesbeamte). Denn die Besoldung der Beamten bei den Kommunen orientiert sich wiederum wie die Besoldung der Landesbeamten am TV-L. Dabei entscheidet übrigens jedes Bundesland eigenständig, ob und wie es die Übertragung des TV-L-Abschlusses tatsächlich vornimmt. Deshalb existieren mittlerweile 17 teils deutlich unterschiedliche Besoldungsordnungen (Bund plus 16 Länder).

Damit gilt derzeit folgende Zuordnung für Tarifverhandlungen:

2016 und 2018, TVöD: Tarifbeschäftigte Bund und Kommunen, Bundesbeamte.

2017 und 2019, TV-L: Tarifbeschäftigte Länder, Landes- und Kommunalbeamte.



© Dirk Guldner

Diese Zerfaserung der Bezahlstrukturen hat der dbb immer wieder kritisiert. Nicht zuletzt, weil die Unterscheidung zwischen Bund, Ländern und Kommunen für Menschen, die sich nur oberflächlich mit der Thematik befassen, schwer nachvollziehbar ist. So kann zum Beispiel leicht der Eindruck entstehen, in „dem öffentlichen Dienst“ würden jedes Jahr neue Tarifkonflikte ausgefochten, obwohl ganz

unterschiedliche Bereiche betroffen sind. Die Aufteilung ist politisch gewollt und nicht zuletzt eine Folge der Föderalismusreformen. Besonders bizarr ist übrigens: Während Bund, Länder und Kommunen unübersichtliche Strukturen auf Arbeitgeberseite bewusst in Kauf nehmen, sollte mit einem völlig unnötigen Tarifeinheitsgesetz gewerkschaftliche Vielfalt zwangsweise abgeschafft werden ...

Neuregelung der Grundsteuererhebung: Keine Mehrbelastungen für Finanzämter und Bürger

Der dbb hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für eine Reform der Grundsteuererhebung in Deutschland begrüßt. Wegen völlig veralteter und nicht aktualisierter Einheitswerte muss der Gesetzgeber neue Grundlagen schaffen, urteilte der Erste Senat in Karlsruhe am 10. April 2018.

„Jetzt wird es spannend, wie schnell und auf welches Modell sich der Gesetzgeber einigen wird“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach in einer ersten Reakti-

on auf den Urteilsspruch der Verfassungsrichter. „Ob Pauschalierung, Indexierung oder ein reines Bodenwertmodell – unser Hauptaugenmerk wird im anstehenden Entschei-



dungsfindungsprozess darauf liegen, dass die Grundsteuerreform weder auf dem Rücken der zuständigen Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern ausgetragen wird noch zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger geht.“

In Zeiten, in denen bezahlbarer Wohnraum und Wohneigentum als Teil der privaten Altersvorsorge zu den gesellschafts- und finanzpolitischen Topthemen zählten, dürften nun bei der Grundsteuer keine kontraproduktiven Impulse gesetzt werden, warnte der dbb Chef. „Neuregelungen sind ohne Zweifel notwendig, aber bitte mit Augenmaß, Sinn für Machbarkeit und mit einem klaren Veto gegen eine finanzielle Mehrbelastung für selbstgenutztes Wohneigentum und weitere Nebenkostenerhöhungen für Mieterinnen und Mieter.“ Zugleich müsse die Finanzgrundlage der Kommunen durch eine zügige Reform sichergestellt werden, betonte Silberbach mit Blick auf das den Gemeinden verfassungsrechtlich zustehende Grundsteueraufkommen, das sich

aktuell auf rund 14 Milliarden Euro jährlich beläuft.

Thomas Eigenthaler, stellvertretender dbb Bundesvorsitzender und Chef der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, ergänzte: „Bund, Länder und Kommunen müssen jetzt gemeinsam an einem Strang ziehen und sich zügig auf ein machbares Reformkonzept einigen – am besten im engen Austausch mit den zuständigen Finanzbehörden, die das entscheidende Umsetzungs-Know-how haben. Fest steht schon jetzt, dass die Bewertungsstellen derzeit weder personell noch technisch für eine neue Hauptfeststellung bei über 35 Millionen Grundstückseinheiten gerüstet sind“, unterstrich der DSTG-Vorsitzende. Besonders kritisch sei vor allem der Zeitfaktor, sagte Eigenthaler. „Je spitzer wir künftig rechnen müssen, desto länger wird es dauern. Insofern sind alle Beteiligten gut beraten, jetzt sämtliche Parameter und Experteneinschätzungen bei der Konstruktion des neuen Grundsteuersystems zu berücksichtigen.“

Spitzengespräch im Bundesarbeitsministerium



Die Zukunft der Alterssicherungssysteme, das Tarifeinheitsgesetz und die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt im Zeichen der Digitalisierung (Arbeit 4.0.) zählten zu den Themen, die in einem Gespräch zwischen Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und dbb Chef Ulrich Silberbach erörtert wurden. Die Begegnung fand am 23. April 2018 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Berlin statt.

4. dbb Forum Behindertenpolitik:

Arbeiten 4.0 – Inklusionschancen der Digitalisierung nutzen

Das 4. dbb Forum Behindertenpolitik fand am 16. und 17. April 2018 im dbb forum berlin unter dem Motto „Digitaler Wandel der Arbeitswelt: Chance und/oder Herausforderung für Menschen mit Behinderung. Alle an Bord?“ statt und beschäftigte sich mit den Herausforderungen und Chancen der digitalen Arbeitswelt. Experten aus Politik, Verbänden, Wissenschaft und Praxis diskutierten aktuelle Belange der Menschen mit Behinderung.

Die Digitalisierung der Arbeitswelt bietet Menschen mit Behinderung Chancen, die es zu nutzen gilt. Das betonte der Zweite dbb Vorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik Friedhelm Schäfer zur Eröffnung des 4. dbb Forum Behindertenpolitik am 16. April 2018 in Berlin. „Digitalisierung und Automatisierung werden unsere heutigen Arbeitsplätze zweifellos verändern“, betonte Schäfer. Deswegen gelte es für die dbb Interessenvertreter, die Transformation zum Arbeiten 4.0 wachsam zu begleiten – insbesondere aus dem Blickwinkel der Menschen mit Behinderung: „Wird der Wandel ihre Arbeitsmöglichkeiten eher erweitern oder beschneiden? Kommt etwa ihr Einsatz nur noch für Hilfstätigkeiten infrage,



> Friedhelm Schäfer

ge, für die sich eine Automatisierung nicht lohnt? Oder bietet sich möglicherweise die Chance, besondere Fähigkeiten einzusetzen, wie etwa besonders geschärfte Sinne? Die Digitalisierung könnte Menschen

mit Behinderung vor neue Herausforderungen stellen“, machte der dbb Vize deutlich und betonte: „Digitalisierung und Automatisierung werden mit Sicherheit neue Inklusionschancen eröffnen, die es zu nutzen gilt, um allen Menschen größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben zu garantieren.“ Eine deutliche Warnung sprach der dbb Vize in Richtung Politik aus: „Wer meint, die Digitalisierung könnte als Feigenblatt dienen, um Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes auf die lange Bank zu schieben, irrt sich und legt Hand an die Funktionsfähigkeit des Staates.“

> Kramme: Neue Wege eröffnen

Auch aus Sicht von Anette Kramme, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesarbeitsministerium, überwiegen die Chancen, die die Digitalisierung der Arbeitswelt mit sich bringen kann, die möglichen Risiken: „Wenn wir dafür sorgen, die Entstehung neuer Barrieren zu verhindern, dann kann die Digitalisierung auf dem inklusiven Arbeitsmarkt neue Wege für Menschen mit



> Anette Kramme

Handicap eröffnen“, sagte sie am 16. April 2018. Nach wie vor sei es oberste Priorität der Politik, Menschen mit Behinderungen in Lohn und Brot zu bringen und am Wertschöpfungsprozess teilhaben zu lassen. In diesem Sinne bilde das Bundesteilhabegesetz einen guten gesetzlichen Rahmen, den es nun auszufüllen gelte. Bei den Arbeitgebern beobachtet Kramme ein zunehmendes Bewusstsein für die Herausforderungen des demografischen Wandels und die damit einhergehende Erkenntnis, dass die steigende Beschäftigung von Gehandicapten als Lösungsstrategie zu bewerten ist. Dies zeige sich auch an der steigen-

© Jan Brenner (14)

den Beschäftigungsquote von Menschen mit schweren Behinderungen – diese hat sich von 3,8 Prozent im Jahr 2001 auf mittlerweile 4,7 Prozent erhöht. „Und hieran müssen wir weiter arbeiten“, betonte Kramme. Wir müssen noch mehr Arbeitgeber für die inklusive Beschäftigung gewinnen, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen. Wir müssen Voreingenommenheit überwinden, Skeptiker überzeugen und Rahmenbedingungen schaffen.“ Dabei kommen den Schwerbehindertenvertretungen eine wichtige Vermittlerrolle zu, unterstrich die Staatssekretärin.

■ **Burkötter: Wandel deutlich sichtbar**

Einen Digitalen Dialog forderte Stefan Burkötter, Vorsitzender der AG Behindertenpolitik des



> Stefan Burkötter

dbb. Er beschäftigte sich auf dem Forum mit dem Wandel der Arbeitswelt durch die zunehmende Digitalisierung aus Sicht der Praxis – in seinem Fall als langjähriger Mitarbeiter der Techniker Krankenkasse – und stellte fest, dass „der Wandel vom Papier zum Digitalen ganz deutlich sichtbar“ sei. Abgesehen von den praktischen Vorteilen, die das Arbeiten 4.0 zweifellos mit sich bringe, seien gleichwohl die Folgen zu berücksichtigen und zu bedenken, die die „Digitalisierung auf Teufel komm raus“ für alle Beschäftigten, nicht nur jene mit Behinderung, habe: Zunehmende Messbarkeit der Leis-

tungen bis hinunter zum individuellen Verhalten dank moderner Technik, steigender Leistungsdruck und Entsolidarisierung, automatisierte Arbeitszuteilung über Skill-Algorithmen und künstliche Intelligenz, Controlling statt Führung, nur Zahlen zählen, monotone Arbeitsorganisation statt Misch Tätigkeiten, die vor allem leistungsschwächeren Beschäftigten mit Handicap die Teilhabe am Arbeitsplatz ermöglichen – „Digital first, people second?“, fragte Burkötter? „Wir müssen darüber reden, welche Digitalisierung wir wollen. Was sie den Menschen nutzt und wo sie ihnen womöglich schadet“, forderte der Vorsitzende der AG Behindertenpolitik. Festzulegen seien auch neue Standards in Sachen Mitarbeiterdatenschutz und Transparenz, Aus- und Fortbildung. „Für mehr Teilha-

be durch Technik müssen wir außerdem umfassende wissenschaftliche Forschung dazu anschieben, wie Digitalisierung tatsächlich Teilhabe verbessern kann“, ergänzte Burkötter.

■ **Engels: Zwischen Chance und Risiko**

Über Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für Menschen mit Behinderung referierte Dr. Dietrich Engels vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln. Wie beeinflussen neue digitale Arbeitsformen den Arbeitsmarkt für behinderte Menschen? Eine Frage,



> Dr. Dietrich Engels

die nicht abschließend mit „positiv“ oder „negativ“ beantwortet werden könne, so Engels. Anhand aktueller Zahlen und Auswertungen diverser Studien belegte der Wissenschaftler, dass mit dem Anstieg des Anteils behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung seit 1995 zwar der Grad der Arbeitsmarktinklusion leicht gestiegen sei. Oft hebe der Prozess der Digitalisierung aufgrund der zunehmenden Komplexität von Arbeitsprozessen die Hürden für Menschen mit Behinderung aber an und vermindere Beschäftigungschancen. „Assistive Technologien können dazu beitragen, Beeinträchtigungen durch Körper- und Sinnesbehinderungen teilweise zu kompensieren, wenn die Umgebungsbedingungen im Sinne eines ‚Design für alle‘ darauf abgestimmt werden und die in einem Arbeitsbereich verwendete Software über eine Schnittstelle zu behinderungskompensierenden Programmen verfügt“, so Engels. Menschen mit Behinderung benötigten in der Ausbildung ebenso wie bei der Arbeitsplatzgestaltung förderliche Rahmenbedingungen, um ihre Potenziale entwickeln und berufliche Kompetenzen erlernen zu können. Für Menschen mit Behinderung sei zudem hohe Qualifikation dann von Vorteil, wenn sie sehr spezifisch sei und auf eine solche Nachfrage trifft, dass die behinderungs-

bedingten Nachteile dadurch ausgeglichen würden.

■ **Dombrowski: Individuelle Lösungen**

„Globalisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel sind Megatrends, die auf uns einwirken“, eröffnete Waldemar Dombrowski, Mitglied des Vorstands der Arbeitsagentur Bad Hersfeld-Fulda und Bundesvorsitzender der Gewerkschaft Arbeit und Soziales – vbba, seinen Vortrag, in dem er die Wechselwirkungen von Fachkräftemangel und Inklusion sowie Qualifikationsmöglichkeiten in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt aufzeigte. Damit Menschen mit Behinderungen eine angemessene Teilhabe gesicherte werden kann, seien neben der Einrichtung niederschwelliger



> Waldemar Dombrowski

Zugänge zu digitalisierten Informationen und Lernangeboten vor allem individuelle Lösungen gefragt. Nicht zuletzt durch möglichst frühzeitige Inklusion könne die digitale Entwicklung als Brückenbauerin fungieren und zum Innovationspool werden. Um dies zu erreichen, müsse die Nutzung digitaler Angebote auch Behinderten konsequent ermöglicht werden. „Unter dem Einfluss der eingangs von mir genannten Megatrends ist es wichtiger als jemals zuvor, Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess einzugliedern. Das kann gelingen, wenn Personalverantwortliche mit den

Betriebs- beziehungsweise Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen eng zusammenarbeiten“, zeigte sich Dombrowski überzeugt.

► Krauthausen: Hilfe ohne DIN-Norm

Als Aktivist und vor allem als Praktiker präsentierte Raúl Krauthausen den Tagungsteilnehmern die Projekte, die er zusammen mit dem Team seiner Plattform „Sozialhelden“ entwickelt hat. Dabei stellt der schlagfertige Macher weniger deutsche „DIN-Normen und Hilfsmittelnummern“ in den Vordergrund, sondern setzt auf einfache, aber wirkungsvolle Hilfen, die Menschen mit Behinderungen direkt und unbü-



► Raúl Krauthausen

rokratisch zugutekommen. Das Ziel: Ein gleichberechtigtes und klischeefreies Miteinander von Behinderten und nicht Behinderten auf allen gesellschaftlichen Ebenen. So hat er zum Beispiel neben vielen anderen Projekten mit „Wheelmap“ eine interaktive Onlinekarte ins Leben gerufen, auf der Nutzer die Barrierefreiheit von Restaurants, Sehenswürdigkeiten und öffentlichen Gebäuden in ganz Deutschland in drei Stufen markieren können. Ist ein Gebäude rot, also als nicht barrierefrei eingetragen, liefert er über die Internetseite „Ramp-up“ bei Bedarf gleich die passende, preiswerte Rollstuhlrampe, mit der jedermann zwei oder drei Stufen überbrücken kann. Der Gastgeber hat



► Podium 1 (von links): Stefan Burkötter, Karsten Warnke, Dr. Dietrich Engels, Moderatorin Katja Weber und Raúl Krauthausen

es übrigens richtig gemacht – das dbb forum berlin erscheint in der Wheelmap grün. Krauthausen will Dinge nicht nur verändern, er tut es und wirbt für eine gehörige Portion Pragmatismus, online wie offline: So liegt ihm die berufliche Inklusion Behinderter nach ihren Fähigkeiten ebenso am Herzen wie der richtige Umgang der Medien mit behinderten Menschen. „Immer wieder lese ich zum Beispiel von Menschen, die angeblich an den Rollstuhl gefesselt sein sollen. Dabei empfinden die meisten Rollis ihr Gerät eher als Mittel zur Freiheit“, so Krauthausen. „Wenn sie also einen Menschen treffen, der an den Rollstuhl gefesselt ist, binden sie ihn bitte los und rufen die Polizei!“ Was die berufliche Inklusion betrifft, hält Krauthausen die derzeit fälligen rund 300 Euro Ausgleichsabgabe für Betriebe, die weniger als zwei Prozent Behinderte beschäftigen, für „einen Witz. Bei 900 Euro oder mehr pro Monat werden die Betriebe schon schauen, ob sie nicht doch noch einen Behinderten finden.“ Inklusion dürfe darüber hinaus kein Sammelbecken für Minderheiten sein, so Krauthausen.

► Podium Inklusion und neue Arbeitsformen

„Inklusion und neue Arbeitsformen“ lautete das Thema der Diskussion, zu der Moderatorin Katja Weber Stefan Burkötter (Vorsitzender der AG Behindertenpolitik des dbb), Dr. Dietrich Engels (Institut für Sozialfor-

schung und Gesellschaftspolitik), Raúl Krauthausen (Sozialhelden e.V.) und Karsten Warnke (BIK – Barrierefrei kommunizieren), auf dem Podium versammelte. Die komplexe Frage, wie Digitalisierung gestaltet werden müsse, dass sie auch für einen großen Teil der Menschen mit Behinderungen nutzbar ist, fand ebenso komplexe und vielfältige Antworten und Anregungen. „Zwischen der Nutzerfreundlichkeit eines Smartphones und der Behördensoftware liegen auch heute noch Welten“, brachte Raúl Krauthausen das Problem auf den Punkt. Deshalb sei es ratsam, bereits in die Softwareausschreibungen öffentlicher Dienstleister Barrierefreiheit als verpflichtendes Kriterium aufzunehmen. Karsten Warnke nahm die konkreten technischen Anforderungen ins Visier, die beispielsweise Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen überhaupt erst die Möglichkeiten eröffneten, die Informations- und Serviceangebote von Internetseiten zu nutzen sowie digitalisierte Informationen weiter zu verarbeiten. Der Sozialforscher Dietrich Engels zeigte sich überzeugt, dass trotz der sich im Zuge der Digitalisierung verändernden Tätigkeitsfelder und Personalbedarfe weiterhin „Nischen“ erhalten oder neu bilden werden, in denen Menschen mit Behinderungen tätig sein können. „Wir müssen akzeptieren, dass es für viele Behinderte keinen direkten Weg in den ersten Arbeitsmarkt gibt. Deshalb halte ich es für sinnvoll, das Konzept der Inku-

sionsbetriebe weiter auszubauen.“ Stefan Burkötter forderte eine Gemeinwohlbilanz. Diese sollte – neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder einer Verwaltung – prüfen, wie das Unternehmen mit Kunden und auch Mitarbeitern umgeht. Auf diesem Weg könnten erste Erfolge versprechende Schritte im gegenseitigen Umgang von Behinderten und Nichtbehinderten vollzogen werden. „Unverzichtbar ist für mich auch frühzeitige Inklusion, durch die schon junge Menschen mit Behinderung das Selbstbewusstsein erwerben, das sie in die Lage versetzt, als Menschen zu überzeugen.“

► Lühmann: Individuelle Förderung

Die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Kirsten Lühmann, die innerhalb der Bundesleitung für das Thema Behindertenpolitik verantwortlich ist, fasste in ihrem Schlusswort die Themen und Thesen



► Kirsten Lühmann

des ersten Tages zusammen, und brachte noch einen neuen Aspekt ins Spiel. „Es ist möglich, für jeden Menschen einen adäquaten Arbeitsplatz zu schaffen. Hierzu muss der Mensch aber erst einmal die Chance bekommen, seine Fähigkeiten zu zeigen. Viele werden schon im ersten Schritt eines Bewerbungsverfahrens aussortiert, weil Name, Geschlecht oder der vermeintliche Gesamteindruck nicht passen. Deshalb bin ich eine Freundin der anonymen Bewerbung.“

■ Rittweger: Hilfsmittelrecht in der Praxis

Über Neuerungen in der Rechtsprechung der Hilfsmittelversorgung referierte Stephan Rittweger, Richter am Bayerischen Landessozialgericht in München. „Damit beim Wandel der Arbeitswelt alle an Bord sind und alle mit ihrer Arbeit ihren Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft leisten



➤ Stephan Rittweger

ten können, bedarf es immer wieder der Hilfestellung“, so Rittweger. Das Sozialgesetzbuch stelle dazu ganze Bündel von Leistungsmöglichkeiten bereit. „Wir Richter haben die Aufgabe, die unbestimmten Rechtsbegriffe, die der Gesetzgeber verwendet hat, durch Urteile zu konkretisieren und durch Anwendung im Einzelfall konkret greifbar zu machen.“ So habe der Gesetzgeber mit einer vor fünf Jahren geschaffenen Beschleunigungsnorm noch die Versorgung mit Hör-



➤ Podium 2 (von links): Wilfried Oellers (CDU/CSU), Dr. Matthias Bartke (SPD), Moderatorin Katja Weber, Sören Pellmann (Die Linke) und Jens Beeck (FDP)

geräten und anderen Klassikern der Hilfsmittelversorgung im Auge gehabt, als er den Krankenkassen eine dreiwöchige Entscheidungsfrist auferlegt hatte. Am 15. März 2018 habe das Bundessozialgericht entschieden, dass die Beschleunigungsnorm Hilfsmittel nicht erfasst. „Diese Entscheidung kann in ihrer Tragweite nicht überschätzt werden. Behinderte sind in der Hilfsmittelversorgung nicht gänzlich auf ein unendliches Abwarten angewiesen“, sagte Rittweger und gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern praxisbezogene Beispiele und konkrete Handlungsempfehlungen mit auf den Weg.

■ Kohte: Bundesteilhabegesetz im Detail

Eine erste Bilanz zum Bundesteilhabegesetz zog Prof. Dr. Wolfhard Kohte von der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele von Anwendungen des Gesetzes illustrierte er Licht und Schatten und gab einen Ausblick über die noch nicht umgesetzten Bestandteile des Gesetzes. Fest im Blick hatte Kohte dabei stets die rechtlichen Details der Mitbestimmung unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbehindertenvertretungen.

■ Podium Behindertenpolitische Sprecher

Am Ende des zweiten Forumstages kam die Bundespolitik zu Wort. Wieder unter kundiger Moderation der Rundfunkjour-



➤ Prof. Dr. Wolfhard Kohte

nalistin Katja Weber lieferten die Behindertenpolitischen Sprecher Jens Beeck (FDP) und Sören Pellmann (Die Linke) sowie Wilfried Oellers (CDU/CSU) und der neue Vorsitzende des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Soziales, Dr. Matthias Bartke, stellvertretend für den noch nicht berufenen Behindertenpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion, zunächst ihre Einschätzungen zum Thema Digitalisierung und Teilhabe und wandten sich dann der Bewertung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu. Tenor der zum Teil neu ernannten Man-

datsträger, von denen einige bekannten, dass sie sich erst in die schwierige Materie der Behindertenpolitik einarbeiten müssten: Mit dem BTHG hat die Große Koalition Vorgaben geschaffen, die sie jetzt weiter präzisieren und letztlich auch umsetzen muss. Am Ende der Wahlperiode, so die Vertreter der Opposition, werde man die Großkoalitionäre daran messen.

■ Schlusswort: Frech, mutig und laut

„Jeder von uns kann dazulernen, wir können miteinander und voneinander lernen“, fasste der Leiter der dbb Arbeitsgruppe Behindertenpolitik, Stefan Burkötter, Inhalte und Atmosphäre des 4. Forums Behindertenpolitik in seinem Schlusswort zusammen. Er forderte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf „frech, mutig und laut zu sein: Mischen Sie sich ein, wir müssen endlich dahin kommen, dass Menschen, die für die Belange von Behinderten sprechen, auch Behinderte sind.“

br, cri, iba



➤ Stefan Burkötter beim Schlusswort

Europapolitische Koordinierung der neuen Bundesregierung: Zurück in die Zukunft?

Neuer Wein in alten Schläuchen. So könnte man die neue Europapolitik der Bundesregierung beschreiben. Aber immerhin haben sich die Koalitionäre mit einer starken europäischen Einleitung im Koalitionsvertrag selbst Mut gemacht. Sie wussten: Schon gleich nach der Teamaufstellung wird auf dem europäischen Platz gespielt. Doch wer die deutsche Europapolitik kennt, den überrascht es nicht, dass sich der französische Staatspräsident immer noch gedulden muss. Nicht weil der Wille, sondern die Mittel fehlen.

Die ausgesprochen europäische Ausrichtung des Koalitionsvertrages wurde vielfach gelobt, bisweilen aber auch als pathetisch kritisiert. Richtig ist, dass der europapolitische Teil beeindruckend ist. Doch sollte das grundsätzliche „Staatsziel Europa“ (Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble) selbstverständlich sein. Dem Vernehmen nach stammte der Europeil aus wenigen Federn. Europa wurde somit zur propagierten Chefsache mit wenig Diskussion in der Arbeitsgruppe und kaum Außenimpulsen. Losgelöst von diesem Kapitel fallen die vielen europäischen Details in den Fachpolitiken, quasi im Kleingedruckten, auf. Und so wird die oft gescholtene „Regelungswut“ der EU-Kommission an vielen Stellen von den Koalitionären angeregt: von Fluggastrechten, über Leberdientransporte, Nährwertkennzeichnungen, Kinderrechten in der Werbung bis hin zur Batteriezellfertigung und der Bestandsreduktion des Wolfes. Noch entscheidender ist das Geld: Sicherung regionaler Banken, Aufrechterhaltung der bisherigen Kohäsionsmittel und Agrarsubventionen aus Brüssel. Kein Wunder, dass die neue Regierung für einen größeren EU-Haushalt offen ist.

Man mag Koalitionsverträge generell für überbewertet halten: Der aktuelle Vertrag kennt viel großes europäisches Karo, aber auch viel kleinteilige Interessenpolitik, die im Maschinenraum der europapolitischen Koordinierung zu verarbeiten ist – und die die „große“ Europapolitik entscheidend beeinflussen, wenn nicht ausbremsen kann.

Zur Bundestagswahl forderte der Präsident der Europäischen Bewegung Deutschland, Rainer Wend, eine Bundesministerin für europäische Aufgaben. Die Europakoordinierer aller Fachministerien sollten unter ihrer Führung in einer Koordinierungseinheit der Bundesregierung zusammengefasst werden. Als Bundesministerin hätte sich die Chefin der Koordinierungseinheit nach innen und außen ganz auf die Europapolitik konzentrieren können. Augenhöhe gegenüber Regierungsvertretern anderer EU-Länder und EU-Kommissare wäre möglich gewesen. Die Ministerin hätte im Sinne der Bundesregierung und der Kanzlerin politische Kompromisse für ein starkes Europa im deutschen Interesse aushandeln können. Gestärkt hätte das auch den Dialog zwischen den Fachministerien, Vertretern der Mitgliedstaaten und

den EU-Organen und die Einbindung parlamentarischer und gesellschaftlicher Kräfte. Am Ende hätte das mehr Transparenz in den Kanälen der europapolitischen Entscheidungsfindung und den Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes nach stärkerer Einbindung der Abgeordneten besser erfüllen können. Und anders als behauptet, bedeutet der Vorschlag keine Entmachtung der Diplomatie: Eine Symbiose von Fachpolitiken, die die Menschen betreffen, mit einer breit angelegten europäischen Diplomatie und Empathie wäre ein wirklicher Gewinn.

Doch es kam anders: Kurz wurde von den Jamaika-Sondierern eine „Verlässliche Koordinierung zu europapolitischen Fragen“ verhandelt. Auch die Große Koalition schien sich des Koordinierungsproblems bewusst zu sein und mahnte (wieder einmal) eine „Abstimmungsverantwortung“ an. Die „bewährte Zuständigkeitsverteilung“ blieb aber unverändert. Dass die SPD das europamächtige Bundesfinanzministerium besetzt hat, überschattet derweil eine andere parteipolitische Weichenstellung: Für das relativ kleine Kanzleramt ist bei seiner „inoffiziellen Europakoordination“ entscheidend, dass ihm ein starkes Bundesministerium als zuarbeitende Stelle den Rücken stärkt; dies ist nun das BMWi. An seiner Spitze steht mit Peter Altmaier ein ehemaliger Kanzleramtschef, der zudem äußerst EU-erfahren und stark mit Brüssel und Paris vernetzt ist. Die bedeutende Rolle des BMF in den vergangenen Jahren lag an der globalen Finanzkrise und an der parteipolitischen Nähe des europäisch geschulten Finanzministers zur Kanzlerin – de jure blieb dem BMWi stets die Koordinierung

der wichtigen AStV-I-Themen. Es hat eine entsprechend starke Europaabteilung, die nun die Verbindungen zum Kanzleramt stärken wird. Unter dem Radar wird das Kanzleramt so viele Dossiers auf die europapolitische Agenda setzen können.

Es bleibt die Frage, wie sich Deutschland zu den großen, vor allem von Frankreich angeführten EU-Themen verhalten wird. Und hier wird wieder einmal deutlich, dass jenseits der Parteipolitik und der proeuropäischen Rhetorik die Bundesregierung keine große EU-Reform anstreben wird. Denn der Maschinenraum wird eine größere Dynamik deutscher Europapolitik weiterhin nicht zulassen. Es gibt weder das Personal, noch bleibt Zeit für eine ausgewogene deutsche Europastrategie mit entsprechender Interaktion zwischen Bundesregierung, Öffentlichkeit, Parlamentariern und Interessenvertretung. Leider. Denn positive deutsche Impulse für den verunsicherten Rest Europas fehlen.

Bernd Hüttemann

Der Autor ...

... ist seit 2003 Generalsekretär der Europäischen Bewegung Deutschland e. V. und seit 2013 Vizepräsident der Europäischen Bewegung International (EMI).

Der Standpunkt in voller Länge in den dbb Europatheken: <https://bit.ly/2JWvina>

Berufliche Schulen:

Wesentlicher Pfeiler im Bildungssystem

„Dank der starken Leistungen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt die duale Ausbildung in Deutschland weltweit als vorbildlich“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach anlässlich der Verschmelzung der dbb Fachgewerkschaften „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen“ (BLBS) und „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen“ (VLW) am 12. April 2018 in Berlin.



© Marco Urban

Bestandteil von Chancengerechtigkeit, und dieser Beitrag wird in der öffentlichen Debatte noch viel zu wenig gewürdigt.“

Wesentlich für diesen Erfolg sei die herausragende Arbeit der Lehrkräfte. „Der dbb und seine Fachgewerkschaften haben erreicht, dass im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung auch Investitionen in die berufliche Bildung festgeschrieben wurden, insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung“, so Silberbach. „Aber das reicht uns natürlich noch nicht. Für den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen werden wir unsere Schlagkraft weiter bündeln.“ Die Verschmelzung der beiden Fachgewerkschaften „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen“ (BLBS) und „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen“ (VLW) im dbb sei dabei ein wichtiger Schritt. ■

> Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach mit den beiden neuen BvLB Bundesvorsitzenden Eugen Straubinger (links) und Joachim Maiß (rechts).

Die beruflichen Schulen seien ganz wesentlicher Pfeiler im Bildungssystem. „Sie arbeiten mit den betrieblichen – und teils staatlichen – Ausbildungs-

stätten hervorragend zusammen. Und sie ermöglichen Übergänge“, so Silberbach. „Nicht nur von der allgemeinbildenden Schule in die duale

Ausbildung, sondern auch darüber hinaus: Bis hin zu solchen Abschlüssen, die den Übergang in die akademische Bildung eröffnen. Das ist ein elementarer

Existenzschutzversicherung:

Auch im Extremfall auf der sicheren Seite



Krebs, Hörverlust, ein schwerer Unfall: Manche Ereignisse können von einem Tag auf den anderen die gesamte finanzielle Existenz infrage stellen. Spezielle Existenzschutzversicherungen decken in nur einem Vertrag die häufigsten Risiken und Szenarien ab. Sie sind vor allem für Neueinsteiger in diesen Bereich ideal.

© colourbox.de

Der Verlust des eigenen (Familien-)Einkommens – insbesondere aufgrund schwerer Krankheit – zählt immer noch zu den am meisten unterschätzten Risiken in Deutschland. Dabei ist die Gefahr auch bei Beamten und Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes gar nicht so selten. Laut Statistischem Bundesamt verunfallten im Jahr 2015 rund 9,73 Millionen Menschen. Mehr als zwei Drittel der Unfälle ereigneten sich außerhalb der Dienstzeit, also in der Freizeit oder im Haushalt. Das Problem: Mögliche vorzeitige Ansprüche, etwa eine – meist nur knapp bemessene – Erwerbsminderungsrente vor allem bei jungen Beschäftigten, decken oft nur einen Bruchteil des Einkommensverlustes ab. So kann es durchaus zu einer existenziellen Finanznot kommen, die komplette Lebenspläne zunichte macht. Mit der speziellen Existenzschutzversicherung

(ESV) in Zusammenarbeit mit dem langjährigen Kooperationspartner DBV Deutsche Beamtenversicherung bietet das dbb vorsorgewerk wertvollen Schutz. Sie ist vor allem ideal für all jene, die diesen Bereich bisher noch gar nicht abgedeckt haben.

➤ Alles Wesentliche in einem Vertrag

Das Besondere einer Existenzschutzversicherung: In nur einem Produkt sind hier alle wichtigen Risiken versichert – etwa eine schwere Krankheit, ob körperlich wie Krebs oder auch psychisch. Ebenso abgedeckt sind der Verlust von Grundfähigkeiten wie Hören und Sehen, Pflegebedürftigkeit oder Unfall. Im Versicherungsfall wird die vereinbarte monatliche Rente gezahlt. Sie gleicht die Lücke aus, damit, ergänzend zu etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, nach

Möglichkeit weiterhin das gewohnte Haushaltseinkommen zur Verfügung steht. Auch Kosten für dauerhafte Betreuung und Pflege lassen sich damit absichern. Eine eigene Variante der ESV gibt es speziell für Beamtenanwärter, Angestellte im öffentlichen Dienst und Auszubildende. Um auch bei noch geringem Einkommen einen wichtigen Schutz zu ermöglichen, bucht die ESV-Start in jungen Jahren einen vergünstigten Einstiegsbeitrag ab. dbb Mitglieder erhalten für beide Versionen einen Rabatt von drei Prozent.

➤ Eigene Kinder absichern

Einen wertvollen Risikoschutz bietet auch die Existenzschutzversicherung für Kinder der DBV. Auch hier kann zum Beispiel eine schwere Krankheit samt dauerhaften Beeinträchtigungen massive Folgen nach sich ziehen. Nicht selten ist etwa eine spätere Berufstätig-

keit erschwert oder gar unmöglich – sei es aufgrund von Pflegebedürftigkeit, Verlust einer wichtigen Grundfähigkeit oder sonstiger Einschränkungen. Auch bei Unfällen greift die Versicherung – wichtig, da Kinder vom Gesetzgeber hier nur während der Zeit im Kindergarten, im Hort oder in der Schule beziehungsweise auf dem Hin- und Nachhauseweg abgesichert sind, während die meisten Unfälle zuhause und in der Freizeit passieren.

➤ Schützt auch die Familie

In Form einer monatlichen Rente, die bei Bedarf bis zum 67. Lebensjahr gezahlt wird, springt die Existenzschutzversicherung im Schadensfall ein und ermöglicht das Finanzieren eines angemessenen Lebensstils. Gleichzeitig bewahrt sie mitunter die Familie davor, finanziell in Bedrängnis zu kommen oder gar in die soziale Isolation zu rutschen – eine Gefahr, von der besonders Alleinerziehende betroffen sind. Falls Sie für Ihren Nachwuchs oder Ihre Enkelkinder gleich Nägel mit Köpfen machen möchten: Die Existenzversicherung für Kinder kann bereits ab dem sechsten Monat abgeschlossen werden – und natürlich winkt auch hier ein dbb Mitgliedsvorteil in Höhe von drei Prozent!

➤ Info

Lassen Sie sich von den Kollegen des dbb vorsorgewerk beraten: Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr unter 030.4081-6444 oder per Mail an vorsorgewerk@dbb.de. Gerne wird Ihnen auch eine fachmännische Beratung vor Ort vermittelt. Mehr unter www.dbb-vorteilswelt.de



Der Fall des Monats

Nach Waffenführungsverbot:

Anspruch auf Polizeizulage bleibt

Ein Zollbeamter, dem aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Führung seiner Dienstwaffe verboten wurde und der später in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingesetzt wurde, hat weiterhin Anspruch auf die Polizeizulage.

Ein Bescheid, der ihm diese Zulage nehmen wollte, ist rechtswidrig und wurde vom Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 22. Februar 2018, Az.: 6 K 3556/16, aufgehoben.

Der vom Dienstleistungszentrum Süd-West vertretene Kläger hatte auch nach seiner Abordnung und schließlich Versetzung weiterhin Anspruch

auf Zahlung der Polizeizulage. Er wurde als Beamter der Zollverwaltungen in einem Bereich verwendet, der gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägt war; unabhängig davon, ob ihm die Befugnis zum Führen der Dienstwaffe entzogen worden war. Entscheidend sei allein, dass der Kläger die gesetzlich

normierten Voraussetzungen der Zulagengewährung erfüllt.

Der Gesetzeswortlaut verlange in Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B lediglich eine Verwendung in Bereichen, in denen typischerweise vollzugspolizeiliche Tätigkeiten wahrgenommen werden. Dies bedeutet, dass keine konkrete Befassung vollzugspolizeilicher Aufgaben erforderlich sei. Es genüge, dass die Tätigkeit vollzugspolizeilich geprägt sei. Eine dauernde Befassung mit Polizeivollzugsaufgaben sei dafür nicht erforderlich.

ak

> Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitglieds-gewerkschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.

© colourbox.de



3-D-Druck:

Die schicke Revolution

In der industriellen Produktion haben 3-D-Drucker längst Einzug gehalten. Vom komplexen Maschinenteil bis zum trendigen Turnschuh können die Geräte bereits Dinge aus den unterschiedlichsten Materialien herstellen. Auch für Privatanwender werden sich bald Anwendungsmöglichkeiten ergeben, die weit mehr sind als eine Spielerei im Hobbykeller.

Von wegen Bodenplatte
gießen: hier wurde gleich
das ganze Haus gedruckt.

© WinSun

40

online

In der Medizintechnik wird der 3-D-Druck ebenso eine Revolution auslösen wie in vielen anderen Bereichen der industriellen Herstellung von Dingen: Mussten früher für Implantate oder Ersatzteile medizinischer Hilfsmittel zunächst Modelle entworfen werden, bevor eine Serienfertigung möglich wurde, entfällt dieser Schritt beim 3-D-Druck. Das Modell entsteht am Computer und wird direkt mit dem richtigen Materialmix ausgedruckt. Nach kurzer Zeit hat der Techniker das benötigte Teil zur Hand, kann es prüfen, verwenden oder mit den nötigen Änderungen erneut ausdrucken.

■ Unzählige Anwendungen

Neben medizintechnischen Anwendungen sind mit dem 3-D-Druckverfahren Innovationen möglich, die vor ein paar Jahren noch undenkbar waren. Und sie halten nach und nach Einzug in das Alltagsleben: Zu Gold bei den Olympischen Winterspielen in Pyeongchang verhalfen chinesischen Eisschnellläufern Handschuhspitzen aus dem Drucker. Ebenso schoss sich der

Franzose Martin Fourcade mit einem Gewehr aus dem 3-D-Drucker auf einen Platz unter die besten Zehn. Doch nicht nur im Sport hält die Technologie Einzug. Auch, wenn es nicht augenscheinlich zu erkennen ist, finden sich in vielen modernen Alltagsgegenständen mittlerweile Teile aus dem Drucker, etwa in Autos und anderen technischen Geräten. Immer neue Materialkombinationen wie Metall-Glas-Legierungen oder Metall-Kunststoff-Kombinationen können gedruckt werden, das Feld der möglichen Anwendungen ist grenzenlos, und wenn man bedenkt, dass die Technologie gerade erst am Beginn ihrer Entwicklung steht, wird deutlich, wie groß das Innovationspotenzial des 3-D-Drucks ist. Der größte derzeit betriebene Metalldrucker verarbeitet zum Beispiel neun Kilogramm Metall pro Stunde und kann in einem Raummaß von 500 Kubikmetern drucken. Die chinesische Firma WinSun druckt in 24 Stunden gleich ein ganzes Haus aus recyceltem Bauschutt.

Weil 3-D-Drucker sehr komplexe Gebilde mit vielen Stabilität

verleihenden Verstrebungen und Hohlräumen auf den Bruchteil eines Millimeters genau erschaffen können, interessiert sich auch die Flugzeugindustrie verstärkt für die Technologie. Gedruckte Flugzeugteile aus Aluminium sind damit keine Zukunftsmusik mehr, sondern werden schnell Einzug in die Serienproduktion halten.

Auch im Massenmarkt werden Gegenstände aus dem Drucker sehr schnell zu finden sein. So arbeiten alle Hersteller schicker Turnschuhe bereits mit individualisierten Verfahren, um Kunden ihre schicken Sneaker quasi passgenau auf den Fuß zu drucken. Details wie Schnürsenkel, die sich nicht mehr ungewollt öffnen oder Sohlen mit genau auf den Träger abgestimmten Dämpfungseigenschaften sind dabei ebenso möglich wie Anwendungen in der Orthopädie oder Vorlagen für edle Maßschuhe aus Leder. Auch Umweltaspekte können berücksichtigt werden, denn der zum teuren Kultobjekt erhobene Plastikschuh, für den Jugendliche gern dreistellige Summen ausgeben, kann fort-

an sogar aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen, wie Designstudenten aus Polen bewiesen haben.

■ Die dunkle Seite des Drucks

Kaum hat eine Technologie die Kinderschuhe verlassen, treten unweigerlich Bösewichte auf den Plan und zeigen, dass jede neue Entwicklung auch negative Seiten hat. So sollen Hacker eine 3-D-Druckvorlage für den Generalschlüssel der US-Transportsicherheitsbehörde TSA veröffentlicht haben. Mit der Vorlage lässt sich auf jedem handelsüblichen 3-D-Drucker der Schlüssel ausdrucken, mit dem Millionen von Passagierkoffern geöffnet werden können, die ein TSA-zertifiziertes Sicherheitsschloss eingebaut haben. Für die Gesetzgebung wird dieser Vorfall über kurz oder lang Konsequenzen haben müssen. Auch über Markenschutz, Copyright und andere strafrechtlich relevante Aspekte der neuen Technologie wird nachgedacht werden müssen.

Handelsüblich? Ein Blick auf die Internetseiten der großen Elek-

tronikanbieter überzeugt selbst Skeptiker davon, dass „einfache“ Geräte für die Kunststoffverarbeitung bereits ab 200 Euro zu haben sind. Technikexperten zufolge werden 3-D-Drucker in wenigen Jahren so selbstverständlich in jedem Haushalt zu finden sein wie die gute alte Mikrowelle.

Ganze Berufszweige könnten in Gefahr geraten und neue könnten entstehen. Die Anwendungsvielfalt kennt insbesondere im Zusammenspiel mit 3-D-Scannern, die komplexe Oberflächen präzise abtasten und im Computer speichern, keine Grenzen: Werkzeuge, Prototypen, Formen, Guss- und Spritzteile, sogar fertige Endprodukte können künftig aus dem Drucker kommen. Sogar funktionierende Schusswaffen für den „Privatgebrauch“ sind bereits illegal gedruckt worden. Nach dem Scanner-Drucker-Prinzip arbeiten übrigens auch Firmen, die kleine Skulpturen von Menschen oder Haustieren als Geschenk herstellen.

3-D-Drucker funktionieren im Prinzip wie die aus dem Heimbüro bekannten Tintenstrahldrucker, nur, dass hier keine Tinte erhitzt und aufs Papier gesprüht wird, sondern Kunststoff, Metall in Pulverform oder flüssig, und sogar Nahrungsmittel. Zu welch atemberaubenden Kreationen die Technik zum Beispiel im Bereich der Gastronomie fähig ist, beweist die Ukrainerin Dinara Kasko auf ihrer Internetseite. Die gelernte Architektin übersetzt futuristische Formensprache in modernistisch anmutende Kuchenkreationen. Die Formen dafür entwickelt sie am Computer und druckt sie mit Silikon in einem speziellen 3-D-Drucker aus. Die fertigen Torten verführen die Sinne



© formlabs (2)

> 3-D-Drucker, wie hier von formlabs ...

im wahrsten Wortsinn. Erfahrene Bäcker können die Kuchenformen über die Internetseite www.dinarakasko.com bestellen, um selbst damit zu experimentieren, Rezepte inklusive.

> Kulinarischer Wow-Effekt

Auch anderswo werden die kulinarischen Möglichkeiten des 3-D-Drucks erkundet und die Grenzen des Möglichen immer weiter verschoben. Während es bei Dinara Kasko vor allem

die Formen sind, die aus dem 3-D-Drucker kommen, haben sich andere darauf verlegt, gleich das ganze Essen auszudrucken. Das kann ein edler Partygag für die Geschäftsfeier sein, oder aber ein ernst gemeintes Angebot an Menschen, die mithilfe der neuen Technik ein Stück Lebensqualität zurückgewinnen können.

Das Institut für Lebensmitteltechnologie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) entwickelt derzeit das weltweit erste Mehrkomponenten 3-D-Food-Printing-System für personalisierte Kost. Die Forscher gehen davon aus, dass mit steigender Lebenserwartung auch die Anzahl der Menschen mit Kau- oder Schluckstörungen wächst. Allein in Deutschland sind mehr als fünf Millionen Menschen davon betroffen. „Diese Dysphagie-Patienten leiden häufig unter Mangelernährung mit Beeinträchtigungen des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“, sagt Projektkoordinator Prof.

Dr. Thomas Lötzbeyer. „Neben einer medizinischen Therapie brauchen sie auch personalisierte Ernährungspläne. In Heimen wird diese Kost oft aus püriertem Brei zubereitet – auf Dauer eine wenig attraktive Darreichungsform. Ansprechender ist es, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Nahrung nach Zugabe von Nährstoffen und Geliermitteln in Gussformen zu erhalten.“ Diese Herstellungsmethode sei allerdings sehr aufwendig und damit oft nicht wirtschaftlich einsetzbar.

Mit dem 3-D-Food-Printing-System des HSWT können gesunde Lebensmittel dagegen erstmals mikrostrukturiert, optisch ansprechend, personalisiert und ökonomisch hergestellt werden. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) mit rund 175 000 Euro gefördert. Das System integriert erstmals alle notwendigen Lebensmittelkomponenten sowie die speziell zugeschnittenen Geliersysteme in den Druckprozess des neu entwickelten Drucksystems. In einer Pilotanlage läuft die Maschine bereits und stellt personalisiert zugeschnittene Mahlzeiten her – Leberkäse mit Karotten, Brokkoli und Gnocchi zum Beispiel.

Auf den Markt geschafft hat es bereits eine andere Variante des Systems. Die HSWT-Ausgründung „Print2Taste GmbH“ zaubert mit dem Lebensmittel-drucksystem „Procusini“ mithilfe von Lebensmittelkartuschen edle Kreationen für Partys und Events: Tellertattoos aus Cassis und Schokolade, essbare Skulpturen für Torten, essbare Logos und Schriftzüge, ein Ziegenkäselabyrinth auf Schwarzbrot, Hohlformen aus Schokolade für Pralinen, Pasta in verschiedensten Formen und, und, und ... der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt.



> ... können mittlerweile Präzisionsteile auf den Bruchteil eines Millimeters genau herstellen.

> vbba

Geplante EU-Arbeitsbehörde begrüßt

Die Gewerkschaft Arbeit und Soziales (vbba) hat die Schaffung einer Europäischen Arbeitsbehörde grundsätzlich begrüßt. „Es ist absolut sinnvoll, die Mobilität der Arbeitskräfte in Europa zu fördern“, erklärte der vbba Bundesvorsitzende Waldemar Dombrowski am 19. März 2018 zum Vorschlag der EU-Kommission für eine entsprechende neue EU-Agentur, die 2019 ihre Arbeit aufnehmen soll.



> Waldemar Dombrowski, Bundesvorsitzender des vbba

„Mehr Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Stellen können wir nur gutheißen. Die eigentliche Arbeit muss aber dezentral erfolgen“, so Dombrowski. Die Europäische Union könne die Arbeit der nationalen Arbeitsbehörden allerdings sinnvoll ergänzen und unterstützen.

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit biete Deutschen, die im EU-Ausland arbeiten wollen, sowie EU-Bürgern, die in Deutschland auf Arbeitssuche sind, bereits ein hochentwickeltes Dienstleistungsangebot. „Die bestehenden Strukturen gilt es durch die europäische Initiative zu stärken“, so der vbba Chef. „Wenn es mit der vorgeschlagenen EU-Arbeitsbehörde gelingt, die Schnittstellen zwischen den nationalen Stellen zu verbessern, hilft das unseren Kolleginnen und Kollegen.“ ■

> dbb m-v

Personalabbau endlich stoppen

Laut Statistischem Bundesamt hat das Land Mecklenburg-Vorpommern auch im Jahr 2017 seine Schulden weiter abgebaut. Der Landeshaushalt weist außerdem ein Plus in Höhe von etwa 327 Millionen Euro aus. Der dbb mecklenburg-vorpommern hat deshalb ein Ende des pauschalen Personalabbaus in der Landesverwaltung gefordert.

„Die Zeit ist mehr als reif für sinnvolle Personalinvestitionen, anstatt – wie von den Koalitionären vorgesehen – von 2020 bis 2030 nochmals 1.700 Stellen einzusparen. Wie das selbst gesteckte Ziel der Landespolitik erreicht werden soll, mit einem kleiner werdenden Personalkörper weiterhin alle Aufgaben in hoher Qualität zu erledigen, bleibt schleierhaft“, sagte der dbb Landesvorsitzende Dietmar Knecht am 28. März 2018 in Schwerin.



> Dietmar Knecht, Vorsitzender des dbb mecklenburg-vorpommern

Seit über zehn Jahren sei das Land in der Lage, ohne Nettokreditaufnahme auszukommen und tilge darüber hinaus kontinuierlich Schulden, erklärte Knecht. Bis auf eine Ausnahme sind seit dieser Zeit alle Haushalte positiv abgeschlossen worden. „Damit hat jeder Landesbedienstete – egal ob tarifbeschäftigt oder verbeamtet – seinen Anteil an der positiven Finanzlage des Landes geleistet.“ ■

> SBB

Nannette Seidler als Vorsitzende bestätigt

> Die neu gewählte SBB-Landesleitung: Norbert Bullmann, André Ficker, Klaus-Peter Schölzke, Karen Siwonja, Steffen Winkler, Nannette Seidler, Michael Jung und Cathleen Martin (von links)

Beim 7. Gewerkschaftstag des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen am 12. April 2018 wurde Nannette Seidler erneut zur Vorsitzenden gewählt. Die 51-jährige Leipzigerin kommt aus den Reihen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und ist seit 1993 gewerkschaftlich organisiert.

„Wir alle sind das Gesicht des Freistaates für die Menschen in Sachsen“, so Seidler. „Mit dem Motto ‚In Herausforderungen Chancen sehen. Wir machen Staat!‘ haben wir uns bewusst dafür entschieden, die anstehenden Herausforderungen als Chance für eine bessere Zukunft zu sehen. Wichtig dabei ist, diese Herausforderungen ehrlich und ungeschönt zu benennen.“

Zu den Gästen des SBB gehörten Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer und der dbb Bundesvorsitzende Ulrich

Silberbach, die bei der Öffentlichen Veranstaltung des Gewerkschaftstages auch über die Zukunft des öffentlichen Dienstes diskutierten. „Wir müssen den öffentlichen Dienst als einen Verbündeten für die Politik sehen. Nur gemeinsam sind wir erfolgreich“, betonte Kretschmer. Silberbach verwies darauf, dass die Föderalismusreformen für Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit eher kontraproduktiv gewesen seien. „Aber ich bin sicher, dass der dbb auf Bundesebene und der SBB für Sachsen auf einem guten Weg sind.“

Der Gewerkschaftstag ist das höchste Gremium des SBB und tritt alle fünf Jahre zusammen. Etwa 180 Delegierte aus ganz Sachsen vertreten die 37 Mitgliedsgewerkschaften und Verbände des SBB. Auf der Tagesordnung standen die Wahl der Landesleitung und Kassenprüfer sowie die Beratung von 90 Anträgen. ■

> Kurz notiert

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Baden-Württemberg arbeitet mit Hochdruck an einer Lösung für die Probleme mit dem Onlinekundenportal der Behörde. Das hat Ministerialdirigentin Cornelia Ruppert dem Vorsitzenden des **Beamtenbundes Baden-Württemberg (BBW)**, Kai Rosenberger, in einem Gespräch im März 2018 versichert. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen betrage aktuell 17 Tage.

> GDL

Deutsche Bahn geht Systemfehler nicht an

Die Deutsche Bahn (DB) hat 2017 einen Rekordumsatz von 42,7 Milliarden Euro erzielt. Die Zahl der Bahnfahrten erreichte die Höchstmarke von 2,05 Milliarden und der Gewinn stieg um 10,6 Prozent auf 2,15 Milliarden Euro. „Das hört sich alles glänzend an. Kratzt man jedoch an der Oberfläche, kommen tiefe Löcher zum Vorschein“, so der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Claus Weselsky, in Frankfurt.



> Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

Zwar werde nach jahrzehntelangem Abbau von Infrastruktur und Personal wieder in den Schienenverkehr investiert. Die Systemfehler würden aber nicht angegangen. Statt viel Geld in Leuchtturmprojekte wie Stuttgart 21 zu versenken, müsse das Netz für den Schienengüter- und -personenverkehr konsequent nach einem integralen Taktfahrplan ausgebaut werden. „Es ist witzlos, mit 300 Stundenkilometern über die Gleise zu sausen und dann eine Stunde auf den Anschlusszug zu warten“, so Weselsky, der auch dbb Vize ist.

Dazu müsse auch massiv Personal eingestellt werden. „Schon jetzt fehlen allein 1000 Lokomotivführer bei der DB und deren Durchschnittsalter liegt bei rund 50 Jahren, sodass in nächster Zeit viele in Ruhestand gehen werden“, erklärte Weselsky. ■

> dbb schleswig-holstein

Neue Arbeitszeitflexibilität vereinbart

Am 28. März 2018 haben gewerkschaftliche Spitzenverbände und Regierung von Schleswig-Holstein eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Landesbeschäftigten neue Flexibilität bei der Ableistung ihrer Arbeitszeit ermöglicht.

Kai Tellkamp, Vorsitzender des dbb Landesbundes und Verhandlungsführer, sagte: „Mit Blick auf die Entwicklungen in der Arbeitswelt und den Nachholbedarf des öffentlichen Dienstes in Sachen Attraktivität ist es sinnvoll, den Beschäftigten mehr Flexibilität auch hinsichtlich des Arbeitsortes zu bieten. Doch das Thema Arbeitszeit hat sich damit für uns noch nicht erledigt.“

Die am 1. April in Kraft getretene Vereinbarung beinhaltet im Kern zwei Varianten: Beschäftigte können aus persönlichen Gründen (zum Beispiel familiäre Angelegenheit) kurzfristig außerhalb der Dienststelle arbeiten oder sie können grundsätzlich vereinbaren, einen Teil ihrer Arbeitszeit zu Hause abzuleisten. Sie werden für diese Zwecke mit Laptops ausgestattet.

Dabei können die Beschäftigten weder zu derartigen Arbeitsformen verpflichtet werden noch besteht ein Rechtsanspruch. „Dennoch ist das Land gut beraten, entsprechende Wünsche im Sinne der Vereinbarung auch tatsächlich zu ermöglichen“, so Tellkamp. „Einschränkungen gibt es natürlich zum Beispiel bei Polizei und Unterrichtsversorgung an den Schulen. Doch auch hier darf das Erfordernis einer Attraktivitätssteigerung nicht aus den Augen verloren werden. Aus unserer Sicht sollten auch Lehrer, die seit jeher einen wichtigen Teil ihrer Arbeit zu Hause erledigen müssen, mit Laptops ausgestattet werden. Deren Belange sind jedoch

nicht Gegenstand der Vereinbarung. Hier muss also noch nachgelegt werden.“



> Kai Tellkamp, Vorsitzender des dbb schleswig-holstein

Zudem gelte die Vereinbarung nicht auf kommunaler Ebene, weil hier die Vereinbarungen keine unmittelbare Wirkung entfalten können. „Sie ist jedoch Impulsgeber“, sagte der dbb Landeschef.

Grundsätzlich sieht Tellkamp in der Vereinbarung aber nur einen ersten Schritt, um die Arbeitszeitregelungen im öffentlichen Dienst zeitgemäß und konkurrenzfähig auszugestalten. Vor allem müsse die Wochenarbeitszeit von 41 Stunden für Beamtinnen und Beamte abgesenkt werden. ■

> dbb berlin

Besoldungserhöhung jeweils im Januar gefordert

Das Abgeordnetenhaus hat am 22. März 2018 für 2018 beschlossen, die Besoldungserhöhung für die Landesbeamtinnen um zwei Monate auf den 1. Juni dieses Jahres vorzuziehen. Der dbb berlin forderte

daraufhin erneut, die für 2018 und 2019 beschlossenen Besoldungserhöhungen jeweils auf den 1. Januar festzusetzen.

„Wir fordern das nicht nur, weil mittlerweile zehn Länder das zum 1. Januar wirksame Tarifergebnis problemlos auf ihre Beamtinnen und Beamten übertragen haben, sondern auch weil dem Land Berlin schon im September 2017 vom Bundesverwaltungsgericht eine nicht amtsangemessene Besoldung attestiert wurde“, sagte der Vorsitzende des dbb Landesbundes, Frank Becker. „Deshalb sollte die Berliner Politik weitere Benachteiligungen tunlichst vermeiden.“



> Frank Becker, Vorsitzender des dbb berlin

Die mittlerweile vorliegende schriftliche Begründung des Bundesverwaltungsgerichts verdeutliche erneut die verfassungswidrigen Mängel in der Besoldung. „Anhand des Zahlenmaterials und der Ausführungen des Gerichts ist offensichtlich, dass die Berliner Beamtinnen und Beamten eindeutig eine zu geringe Besoldung erhalten, die zeitnah angehoben werden muss.“ ■

> Kurz notiert

Der Vorsitzende des **dbb brandenburg**, Ralf Roggenbuck, hat sich am 3. April 2018 gegen das sogenannte Hamburger Modell ausgesprochen. Es sieht vor, dass Beamte einen pauschalen Zuschuss zum Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder für eine PKV-Vollversicherung erhalten, sofern sie sich nicht für das eigenständige Krankensicherungssystem der Beamten (die Kombination von Beihilfe und ergänzender Privatversicherung) entscheiden. „Der Versuch, durch ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung das Beihilfesystem zu schwächen und so die Gefährdung des ganzen Systems in Kauf zu nehmen, wird auf unseren entschiedenen Widerstand stoßen“, so Roggenbuck.

> BDZ

Investitionsstau führt zu bedingter Einsatzfähigkeit

Im Vorfeld der Vorstellung der Zoll-Jahresbilanz durch Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat der Bundesvorsitzende der Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), Dieter Dewes, am 12. April 2018 die wesentlichen Erkenntnisse aus gewerkschaftlicher Sicht zusammengefasst.



> Dieter Dewes, Bundesvorsitzender des BDZ

Demnach sei unstrittig, dass die Zöllner wieder mal eine Erfolgsbilanz vorweisen könnten: sowohl als Einnahmeverwaltung des Bundes als auch als wesentlicher Baustein der deutschen Sicherheitsarchitektur. Aufgrund der angespannten Personalsituation ist die Bewältigung der immer komplexer und mehr werdenden Aufgaben jedoch nur durch erhebliche Anstrengungen der Beschäftigten möglich. Denn die Belastungen und der Arbeitsdruck nehmen

exorbitant zu, so Dewes: Mehr als 3 000 Dienstposten seien unbesetzt. Mehr als 40 Prozent der Zöllner würden in den nächsten zehn Jahren ruhestandsbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Dieser Personalmangel werde seit Jahren nur verwaltet, nicht beseitigt. Der gesetzliche Auftrag des Zolls könne daher an zahlreichen Zollbehörden nur noch bedingt wahrgenommen werden. Notwendig, so der BDZ-Chef, sei daher ein Investitionspaket für deutlich mehr Planstellen und Personal, eine angemessene Ausstattung mit Einsatzmaterial und IT-Infrastruktur sowie modernisierte Dienstgebäude. Insgesamt sei von einem Bedarf in dreistelliger Millionenhöhe auszugehen.

Als Beispiele für den Aufgabenzuwachs beim Zoll nannte Dewes die Ausweitung der Mindestlohnkontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die Intensivierung der Geldwäschebekämpfung durch die Neuerrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Generalzolldirektion und die erfolgreiche Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Landesfinanzbehörden. Zukünftig kämen zusätzliche Herausforderungen wie die Einführung einer Infrastrukturabgabe und die Auswirkungen des Brexits hinzu.

> Kurz notiert

Zum Internationalen Tag der Sozialen Arbeit am 20. März 2018 hat die **komba gewerkschaft** grundlegende und flächendeckende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gefordert. Die Beschäftigten im Allgemeinen Sozialen Dienst seien zentrale Ansprechpersonen für Menschen in persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Krisen. Diese verantwortungsvolle und emotional fordernde Aufgabe werde aber je nach Kommune unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen. „Damit die Beschäftigten das hohe Pensum in gewohnter Qualität und Intensität leisten können, fordern wir bundesweit verbindliche Mindeststandards für ihre Arbeit“, sagte die stellvertretende komba Bundesvorsitzende Sandra van Heemskerck als Vorsitzende des Fachbereiches Sozial- und Erziehungsdienst der komba.

> Verschmelzung von BLBS und VLW

Neue Berufsbildungsgewerkschaft BvLB am Start

> Die neue BvLB-Doppelspitze (von links): Joachim Maiß (vormals VLW) und Eugen Straubinger (vormals BLBS)

Die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen in Deutschland haben seit dem 11. April 2018 eine neue, gemeinsame fachverbandliche und gewerkschaftliche Vertretung: den Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB). Nach einer längeren Periode erfolgreicher Zusammenarbeit sowie nach intensiven Verhandlungen über eine Fusion vollzogen die beiden traditionsreichen Bundesverbände VLW und BLBS ihre Verschmelzung zum BvLB im dbb forum berlin.

„Der neue ‚Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung‘

(BvLB) hat sich zu Recht den Beinamen ‚Die Berufsbildner‘ gegeben“, würdigte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach die Verschmelzung. „Damit haben wir unter dem Dach des dbb wieder einmal Kompetenzen effizient gebündelt, ohne das Fachgewerkschaftsprinzip mit der notwendigen Spezialisierung aufzugeben. Das ist es, was die dbb Familie auszeichnet. Und das ist es auch, was den BvLB unter den beiden neuen Bundesvorsitzenden Eugen Straubinger und Joachim Maiß starkmachen wird“, so Silberbach.

> dbb rheinland-pfalz

Letzter Platz bei Besoldungsrangfolge droht

Rheinland-Pfalz liegt in der Besoldungsrangfolge im Bundesländer-Vergleich auf einem der hinteren Plätze. „Voraussichtlich im Juni des Jahres droht Rheinland-Pfalz der allerletzte Rang, wenn das Land Berlin die dortigen Bezüge anpasst. Auch Rheinland-Pfalz muss sich endlich bewegen“, sagte die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz am 22. März 2018 im Gespräch mit Vertretern der SPD-Landtagsfraktion.

Die Finanzlage habe sich deutlich entspannt, so Lenz: „Zwei



> Lilli Lenz, Vorsitzende des dbb rheinland-pfalz

Milliarden Euro mehr Steuern 2017, ein Haushaltsüberschuss von etwa 900 Millionen Euro und das strukturelle Defizit ist um fast die Hälfte auf rund 100 Millionen Euro geschrumpft.“ Unter diesen Voraussetzungen müsse auch etwas für den öffentlichen Dienst drin sein.